



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Schärding
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

Suben

2022-450458



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Schärding
4780 Schärding, Ludwig-Pflegl-Gasse 11-13

Herausgegeben:

Schärding, im November 2022

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat in der Zeit vom 20. April bis 9. Juni 2022 durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Suben vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2020 bis 2022 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge sowie auf die Eröffnungsbilanz. Der Rechnungsabschluss 2021 wurde vom Gemeinderat am 22. März 2022 beschlossen. Da im Zuge der Gebarungseinschau gravierende Darstellungsmängel festzustellen waren, hat der Gemeinderat am 27. September 2022 den Beschluss vom 22. März 2022 aufgehoben und einen abgeänderten Rechnungsabschluss 2021 beschlossen. Im gegenständlichen Prüfungsbericht konnten die vorgenommenen Abänderungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015. Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Suben und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Schärding dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Suben umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
ERÖFFNUNGSBILANZ 2020	14
NACHTRAGSVORANSCHLAG	14
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN	14
FINANZAUSSTATTUNG	15
HUNDEABGABE	16
VERWALTUNGSABGABEN	16
LUSTBARKEITSABGABE	16
GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	16
KUNDENFORDERUNGEN.....	16
FREMDFINANZIERUNGEN	18
DARLEHEN	18
HAFTUNGEN.....	20
LEASING	20
KASSENKREDIT.....	20
PERSONAL	21
DIENSTPOSTENPLAN	21
ALLGEMEINE VERWALTUNG	22
KINDERGARTEN	22
REINIGUNG	23
FERIARBEITSKRÄFTE.....	23
FAHRTKOSTENZUSCHUSS	23
ÜBERSTUNDEN UND MEHRLEISTUNGEN	23
FLEXIBLE ARBEITSZEITREGELUNG	24
AUS- UND FORTBILDUNG	24
GEMEINDEKOOPERATIONEN	24
BAUHOF	25
WINTERDIENST	28
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	29
WASSERVERSORGUNG	29
ABWASSERBESEITIGUNG	32
ABFALLBESEITIGUNG	34
KINDERGARTEN	35
KINDERGARTENTRANSPORT	36
FREIBAD	37
VERANSTALTUNGSSAAL.....	39
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	40
RÜCKLAGEN	40
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	40
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	40
INTERESSENTEN- UND AUFSCHLIEßUNGSBEITRÄGE.....	40
GEMEINDE- UND PFARRBÜCHEREI	40
VEREINSRÄUMLICHKEITEN	41
VERMIETUNG.....	41
VOLKSSCHULE.....	41
MITTELSCHULE	42
FEUERWEHRWESEN	42

AUFBAHRUNGSHALLE	42
GAS- UND STROMVERSORGUNG	43
VERSICHERUNGEN	43
RECHTSKOSTEN	43
GEMEINDEVERTRETUNG	44
GEMEINDEVORSTAND	44
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	44
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	44
INVESTITIONEN	45
MITTELFRISTIGE INVESTITIONSVORSCHAU	47
SCHLUSSBEMERKUNG	48

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

Die Finanzsituation der Gemeinde stellte sich in den Jahren 2020 und 2021 als gut dar. Die frei verfügbaren Finanzmittel lagen bei 206.599 Euro und 760.377 Euro. Nur im Jahr 2021 wurden für die investiven Einzelvorhaben Eigenmittel von 522.825 Euro bereitgestellt.

Im Finanzierungshaushalt der Jahre 2020 und 2021 belief sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit auf 173.988 Euro und 35.909 Euro.

Auch der Saldo 0 des Ergebnishaushalts wies positive Werte von 151.679 Euro und 627.682 Euro aus. Diese verdeutlichen, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Die Rücklagen verminderten sich um 249.842 Euro, ihr Bestand bezifferte sich Ende 2021 auf 1.878.523 Euro.

Das Vermögen erhöhte sich bis Ende 2021 um 1.562.035 Euro auf 19.708.040 Euro. Die Nettovermögensquote der Gemeinde lag bei etwa 80 %.

Die Vermögensrechnung sollte korrigiert werden, da bei der Überprüfung der Eröffnungsbilanz Mängel festzustellen waren.

Finanzausstattung

Im landes- und bezirksweiten Vergleich der Finanzkraft des Jahres 2019 wurden die 88. und 5. Ränge eingenommen.

Es wird empfohlen, die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, auf den gesetzlichen Maximalwert von 20 Euro und jene für sonstige Hunde auf den Mindestrichtwert des Landes von 40 Euro anzuheben.

Es wird empfohlen, die Möglichkeiten auf Ausschreibung und Einhebung eines Gemeindegeldzuschlags zur Freizeitwohnungspauschale zu nutzen.

Nach der Bundesabgabenordnung sind bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Forderungen Säumniszuschläge und Mahngebühren sowie bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen Stundungszinsen vorzuschreiben.

Fremdfinanzierungen

Darlehen und Haftungen

Der Bestand, der gänzlich den Siedlungswasserbau betraf, betrug Ende 2021 4.436.867 Euro. Im Rechnungsergebnis 2021 wurde der Einzelnachweis über die Finanzschulden und den Schuldendienst teilweise falsch erstellt. Es ist auf eine korrekte Darstellung zu achten.

Es wird empfohlen, für die Finanzierung neuer Investitionen keine Fremdfinanzierungs-, sondern Rücklagenmittel oder innere Darlehen heranzuziehen. Auch wären vorzeitige durch Rücklagenentnahmen finanzierte Darlehenstilgungen überlegenswert.

Die Sollzinssätze lagen größtenteils über dem Marktniveau. Soweit vertraglich möglich wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen die Darlehen zu kündigen und neu auszuschreiben.

Ein Teil der Verträge enthielt keinen Vermerk dahingehend, dass als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen wird, falls der Zinsindikator unter einem Wert von 0 % liegt. Mit den Banken sollte Kontakt aufgenommen und eine Portfolioanalyse durchgeführt werden, ob und in welcher Höhe sich rechnerisch Rückzahlungsansprüche ergeben könnten. Droht die Verjährung, wäre ein mit der Bank vereinbarter Verjährungsverzicht bis zum Ergebnis einer höchstgerichtlichen Entscheidung zu einer Gemeinde die beste Lösung.

Bei 3 Siedlungswasserbaudarlehen lagen Laufzeiten von 33 Jahren und 30 Jahren vor. Für solche Darlehen werden vom Land OÖ Laufzeiten von 25 Jahren empfohlen. Die Möglichkeit der Laufzeitenverkürzung sollte bewertet, beurteilt und gegebenenfalls vollzogen werden.

Zu den Darlehen für die Gemeinschaftskläranlage ist auf die korrekte Berechnung der Schuldendienstsätze zu achten.

Der Netto-Schuldendienst betrug in den Jahren 2020 und 2021 im Schnitt 170.964 Euro. Im Jahr 2022 wird ein Anstieg auf 231.154 Euro erwartet, der u.a. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Tilgungsphase bei 2 Darlehen steht. Für die Jahre 2023 bis 2026 werden Belastungen von durchschnittlich 205.800 Euro prognostiziert.

Leasing

Für ein geleastes Bauhoffahrzeug waren in den Jahren 2020 und 2021 Raten von 10.959 Euro und 20.462 Euro zu begleichen. Die Leasing-Vereinbarung ist bereits ausgelaufen.

Geldverkehrsspesen

Da diese auf einem hohen Niveau lagen, wird eine Reduzierung der Girokonten empfohlen.

Personal

Ein Teil der Auszahlungen für den Personalaufwand des Jahres 2021 wurde fälschlicherweise in der voranschlagsunwirksamen Gebarung belassen. Dies hat sich entsprechend auf die Haushaltsgebarung ausgewirkt. Die korrekte Verbuchung der Personalkosten ist umgehend vorzunehmen.

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan bedarf einer Anpassung im Rahmen eines Nachtragsvoranschlags oder Voranschlags.

Allgemeine Verwaltung

Die Personalbesetzung stellte sich als sparsam dar. Es ist auf die korrekte Berechnung und Darstellung der Vergütungsleistungen zu achten.

Kindergarten

Es wird empfohlen, den Personaleinsatz zu hinterfragen, da sich dieser als hoch darstellte.

Reinigung

Auch der Personaleinsatz für die Reinigung der Volksschule, des Kindergartens und des Amtsgebäudes stellte sich als hoch dar. Es wird empfohlen, diesen im Zuge einer Personalveränderung zu verringern.

Fahrtkostenzuschuss

Es wurde kein Fahrtkostenzuschuss gewährt. Die in Frage kommenden Bediensteten sind zu informieren, dass bei Antragstellung und Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen ein gesetzlicher Anspruch auf einen Fahrtkostenzuschuss besteht.

Überstunden und Mehrleistungen

Eine Überstundenpauschale ist durch Zeitaufzeichnungen zu belegen. Die gesetzlichen Vorgaben für die Zuschläge bei Mehrdienstleistungen sind zu beachten.

Flexible Arbeitszeitregelung

Es wird empfohlen, Überlegungen für die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung, insbesondere für die Allgemeine Verwaltung und den Bauhof, anzustellen.

Aus- und Fortbildung

Nach den gesetzlichen Vorgaben tritt bei mehrtägigen Dienstreisen, wenn die Fahrtkosten höher sind als die Nächtigungsgebühr, anstelle der Vergütung des amtlichen Kilometergelds für die Rück- und Wiederanreise die Nächtigungsgebühr von 15 Euro.

Gemeindekooperationen

Es wurden Möglichkeiten für die Realisierung aktiver Kooperationsprojekte im Bereich der Allgemeinen Verwaltung und des Bauhofs gesehen. Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit dieser Thematik befasst.

Bauhof

Die Personalbesetzung stellte sich als hoch dar. Trotz dieser Tatsache bestanden hohe Zeitguthaben und Restbestände an Erholungsurlaub. Es ist für einen ordnungsgemäßen Abbau der Zeitguthaben und eine zeitgerechte Konsumation des Erholungsurlaubs zu sorgen. Der Leistungskatalog des Bauhofs sollte hinsichtlich Arbeiten, die nicht verpflichtend abgewickelt werden müssen bzw. die auch durch Dritte wahrgenommen werden können, durchleuchtet werden. Es wird empfohlen, die geplante Personalaufstockung zu überdenken.

Der Mitarbeiter in GD 21.2 verfügt über einen Lehrabschluss als Maschinenschlosser. Es wird empfohlen, diesen spätestens mit dem Freiwerden eines Dienstpostens GD 19.1 dienstrechtlich besserzustellen.

Es ist auf die korrekte Darstellung der Vergütungsleistungen zu achten.

Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Rufbereitschaft und die Bereitschaftsentschädigungen sind zu beachten. Es sollte die Höhe der Entschädigungen überdacht und die Zusammenlegung der Bereitschaften für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung angedacht werden.

Winterdienst

Im Hinblick auf die Wettersituationen wäre im Sinne der Sparsamkeit zu überprüfen, ob im Rahmen des Winterdienstes eine durchgehende Dauerrufbereitschaft den Erfordernissen entspricht. Wird die Rufbereitschaft stundenweise verrechnet, ist bei der Einteilung zur Bereitschaft die Wettervorhersage zu beachten und darauf zu reagieren.

Der Winterdienstvertrag mit dem Serviceunternehmen sollte hinsichtlich der Richtlinie RVS 12.04.12 ergänzt werden.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Es wurden Defizite von insgesamt 20.695 Euro ausgewiesen. Die Auszahlungen haben verpflichtend Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper zu umfassen.

Ausnahmen von der Bezugspflicht nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 wurden nur in mündlicher Form erteilt. Die Ausnahmen sind nach den gesetzlichen Vorgaben in Form von Bescheiden zu erteilen, wobei diesen ein schriftlicher Antrag vorauszugehen hat.

Laut der Wasserleitungsordnung werden die Kosten für die Errichtung der Anschlussleitung bis 20 m gemeindeseitig übernommen. In diesem Zusammenhang wurden im Prüfungszeitraum Auszahlungen von 29.961 Euro getätigt. Die Wasserleitungsordnung ist umgehend an das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 anzupassen, was zur Folge hat, dass sämtliche Kosten für die Herstellung und die Instandhaltung der Anschlussleitung auf den Eigentümer des anschlusspflichtigen Objekts fallen.

Es wird empfohlen, in der Gebührenordnung eine Mindest- oder Grundgebühr mit einem jährlichen Wert, welcher einem Verbrauch zwischen 35 m³ und 50 m³ je Anschluss entspricht, vorzusehen.

Die Bereitstellungsgebühr stellte sich mit jährlich 75 Euro als niedrig dar. Es wird empfohlen, die Gebühr nach der Grundfläche zu berechnen und 11 Cent je m² vorzusehen.

Es wird die Anhebung der monatlichen Zählergebühr auf mindestens 2 Euro empfohlen.

Abwasserbeseitigung

In den Jahren 2020 und 2021 wurden Überschüsse von insgesamt 456.304 Euro erzielt. In den Auszahlungen sind Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper darzustellen.

Entgegen den Regelungen in der Kanalordnung wurden im Zuge der Errichtung von Hausanschlüssen gemeindeseitig Kosten von 66.432 Euro übernommen. Solche Kosten haben die Objekteigentümer zu tragen.

An Mindestgebühr wurden je gemeldeter Person bei Zählermessung jährlich mindestens 25 m³, ansonsten 45 m³ verrechnet. Da diese Regelungen Objekte ohne gemeldete Personen von der Entrichtung der Mindestgebühren befreien, wird eine Änderung der Gebührenordnung empfohlen.

Bei Objekten mit Bezug des Brauchwassers aus Regenwasser- oder sonstigen privaten Anlagen (zB für Toilettenspülung) wurde diese Abwassermenge bei der Gebührenberechnung nicht berücksichtigt. Es wird empfohlen, Erhebungen über die betroffenen Haushalte durchzuführen und eine zusätzliche Benützungsg Gebühr in Form einer jährlichen Verbrauchspauschale von mindestens 40 m³ Wasser einzuheben.

Die Bereitstellungsgebühr stellte sich mit jährlich 50 Euro als niedrig dar. Es wird empfohlen, die Gebühr nach der Grundfläche zu berechnen und 24 Cent je m² vorzusehen.

Abfallbeseitigung

In den Jahren 2020 und 2021 wurden Überschüsse von insgesamt 13.109 Euro erwirtschaftet.

Kindergarten

Die Subventionsquote je Gruppe lag im Jahr 2020 mit 47.876 Euro über dem Landesrichtwert von etwa 39.100 Euro, im Jahr 2021 mit 18.677 Euro jedoch darunter.

Kindergartentransport

Der Elternbeitrag für das Begleitpersonal betrug 10 Euro je Kind und Monat. Die schrittweise Anhebung auf zumindest 25 Euro je Kind und Monat wird empfohlen, soweit darunter keine Ausgabendeckung gegeben ist.

Freibad

Das Betriebsdefizit betrug in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 113.712 Euro. Der Auszahlungsdeckungsgrad lag mit 21 % und 7 % auf niedrigem Niveau. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden (zB in den Bereichen Öffnungszeiten, Personaleinsatz, Eintrittsgelder), die mittelfristig einen Deckungsgrad von zumindest 50 % erwarten lassen. Im Sinne der Rechtssicherheit sind Pachtvereinbarungen schriftlich zu regeln.

Veranstaltungssaal

Dieser wies Betriebsabgänge von insgesamt 57.083 Euro aus.

Für ortsansässige Veranstalter wurden niedrigere Nutzungsentgelte als für sonstige Veranstalter vorgesehen. Subener Vereine einschl. Feuerwehr und Pfarre dürfen die Einrichtung jährlich einmal bei einer Veranstaltung ohne Eintrittsgeld mietfrei nutzen. Gemeinden dürfen bei ortsansässigen Gruppierungen keine günstigeren Entgelte vorsehen. Subventionen sollten nicht in Form der mietfreien Nutzung gewährt werden. Zur Überarbeitung der Nutzungsentgelte sollte die Muster-Tarifordnung für Veranstaltungszentren und -räume des Landes OÖ herangezogen werden. Es wird eine Entgeltanhebung für angebracht erachtet.

Weitere wesentliche Feststellungen

Infrastrukturkostenbeiträge

Der Gemeinderat hat einen Grundsatzbeschluss für die Einhebung von Infrastrukturkostenbeiträgen gefasst. Die Vorschreibung wird empfohlen.

Interessenten- und Aufschließungsbeiträge

Im Zusammenhang mit der Vorschreibung von Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen waren Mängel festzustellen. Die Beiträge sind, sofern keine Verjährung eingetreten ist, aufzurollen. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Vermietung

Der Mietzins für ein Grundstück beim Feuerwehrzeughaus ist entsprechend der vereinbarten Wertsicherung anzupassen.

Volksschule

Die Belastungen je Schüler lagen in den Jahren 2020 und 2021 mit 1.496 Euro und 1.122 Euro auf hohem Niveau. Die Umsetzung der Potenziale für eine Gebarungsverbesserung wird empfohlen.

Fehlerhafte Vorschreibungen von Schulerhaltungsbeiträgen sollten beeinsprucht werden.

Das Mittagessen der Schüler wurde von der Gemeinde mit 2,50 Euro je Portion subventioniert. Hierfür bestand kein Beschluss des Gemeindevorstands. Es wird empfohlen, für das Essen den Selbstkostenpreis zu verrechnen. Der Gemeindevorstand ist mit dieser Thematik zu befassen.

Für die außerschulische Turnsaalnutzung wird die Erlassung einer Tarifordnung empfohlen.

Feuerwehrwesen

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollte die Anschaffung von Fahrzeugen außerhalb des Mindestfahrzeugbestands von der Feuerwehr selber finanziert werden.

Die laufenden Feuerwehrbelastungen lagen in den Jahren 2020 und 2021 mit 5,67 Euro und 8,33 Euro je Einwohner innerhalb den Landesrichtwerten.

Aufbahrungshalle

Die mit Jänner 2015 erfolgte Erhöhung der Nutzungsentgelte von 36 Euro auf 50 Euro wurde vom Gemeinderat nicht beschlossen. Der Gemeinderat ist damit zu befassen.

Gas- und Stromversorgung

Nach den Landesempfehlungen sollten in 3-Jahres-Intervallen Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und Lieferverträge mit den Bestbietern abgeschlossen werden. Die Zuständigkeitsbestimmungen für den Abschluss von Lieferverträgen sind zu beachten.

Versicherungen

Für 2 Bauhoffahrzeuge bestanden Voll- und Teilkaskoversicherungen. Es wird empfohlen, die unbedingte Notwendigkeit dieser Versicherungen zu hinterfragen.

Rechtskosten

Die Zuständigkeitsbestimmungen im Zusammenhang mit der Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei für die Vertretung bei einem Verfahren vor einem Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht sowie für den Abschluss eines Vergleichs sind zu beachten.

Gemeindevertretung

Förderungen ohne Verwendungsnachweis haben zu unterbleiben.

Nach den gesetzlichen Regelungen ist über jede Sitzung des Gemeindevorstands eine Verhandlungsschrift lediglich in Form eines Beschlussprotokolls zu führen.

Investitionen

Die Auszahlungen bei den investiven Einzelvorhaben betragen insgesamt 3.146.716 Euro.

Der Nachweis über die Investitionstätigkeit hat alle Mittelaufbringungen und -verwendungen für investive Einzelvorhaben sowie sonstige Investitionen zu enthalten.

Bei zahlreichen investiven Einzelvorhaben bestanden zum Jahresende 2021 offene Salden. Es errechnete sich ein Gesamtminus von 602.390 Euro. Die Umsetzung der im Prüfungsbericht zu den einzelnen Vorhaben gemachten Anmerkungen ist in einem Nachtragsvoranschlag zu budgetieren und spätestens im Rechnungsabschluss 2022 zu berücksichtigen. Die Finanzierung neuer Projekte ist korrekt abzuwickeln und darzustellen.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der Gemeindefinanzierung „Neu“ lag im Jahr 2021 bei 47 %.

Der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan umfasste Auszahlungen von 2.022.800 Euro und Einzahlungen von 1.957.700 Euro. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist jedes investive Einzelvorhaben im Nachweis der Investitionstätigkeit ausgeglichen zu erstellen.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	SD
Gemeindegröße (km ²):	6,4
Seehöhe (Hauptort):	329
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	65

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	23,7
Güterwege (km):	3,0
Landesstraßen (km):	--

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	12	4	2	1	
	VP	SP	SBL	FP	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.400
Registerzählung 2011:	1.398
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	1.558
EWZ lt. ZMR 31.10.2020:	1.552
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.610
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	1.645

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	17,4
Hochbehälter:	--
Pumpwerke Wasser:	--
Kanallänge (km):	24,0
Druckleitungen (km):	2,7
Pumpwerke Kanal:	4

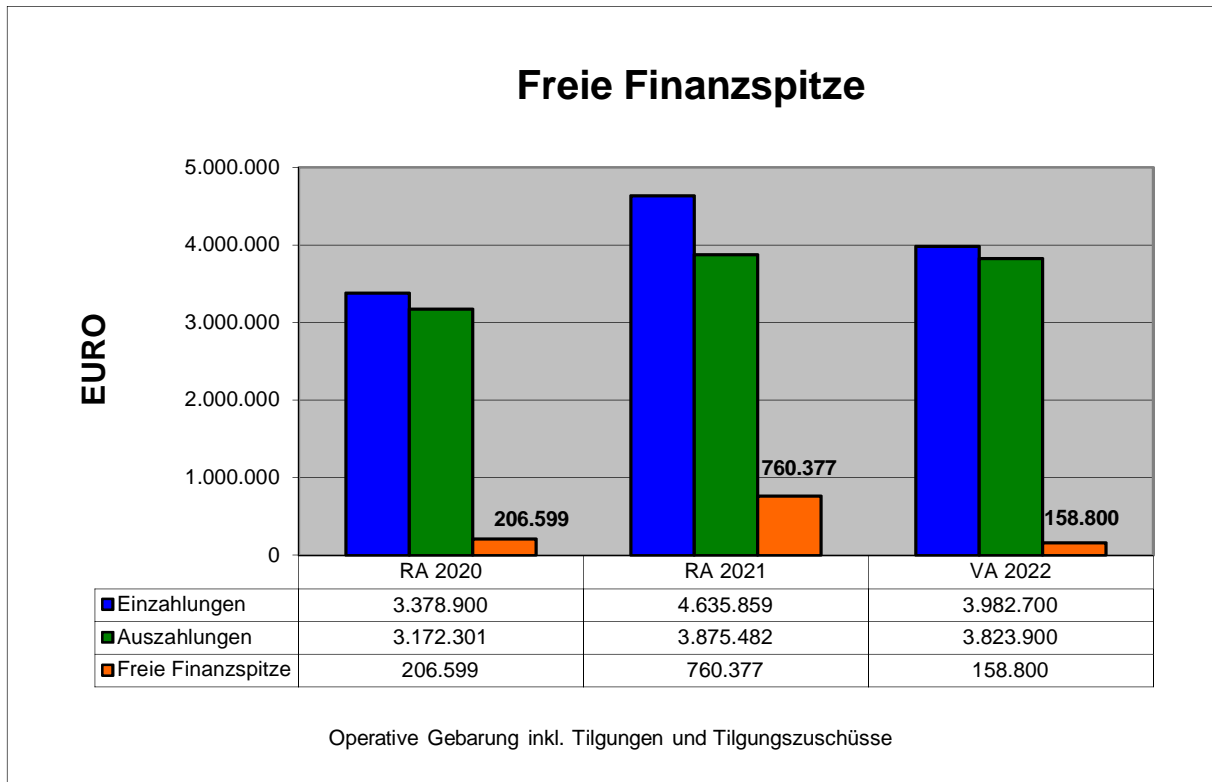
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2021:		4.050.172	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2021:		35.909	
Förderquote nach der Gemeindefinanzierung „Neu“ im Jahr 2021:		47 %	
Finanzkraft 2019 je EW: [*]	1.312	Rang (Bezirk / OÖ): [*]	5 / 88

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1

Bildungseinrichtungen 2021/2022	
Kindergarten:	2 Gruppen, 32 Kinder
Volksschule:	3 Klassen, 52 Schüler

* [Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2019](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich aus dem Saldo der operativen Gebarung abzüglich den Tilgungen und zuzüglich den Tilgungszuschüssen errechnet, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die Finanzsituation der Gemeinde stellte sich in den Jahren 2020 und 2021 als gut dar. Die frei verfügbaren Finanzmittel bezifferten sich auf 206.599 Euro und 760.377 Euro. Für das Jahr 2022 wurde ein Rückgang auf 158.800 Euro budgetiert, was primär mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Zusammenhang stand. Die zwischenzeitlich prognostizierte Entwicklung der Ertragsanteile lässt jedoch ein verbessertes Gebarungsbild erwarten.

Aus der operativen Gebarung wurden im Jahr 2020 für die investiven Einzelvorhaben keine Eigenmittel bereitgestellt. Im Jahr 2021 umfasste die Eigenmittelaufbringung 522.825 Euro.

Finanzierungshaushalt			
Finanzjahr	2020	2021	VA 2022
Saldo 1 – Operative Gebarung	434.258	1.012.520	387.600
Saldo 2 – Investive Gebarung	-493.070	-1.554.416	-1.457.400
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-278.793	723.558	-265.200
Saldo 5 – VA-wirksame Gebarung	-337.605	181.662	-1.335.000
- Saldo investive Einzelvorhaben	-511.593	145.753	1.139.600
Ergebnis laufende Geschäftstätigkeit	173.988	35.909	-195.400

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten in den Jahren 2020 und 2021 die Investitionen nicht gänzlich bedeckt werden. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der

voranschlagswirksamen Gebarung ab. Am Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich.

Ergebnishaushalt			
Finanzjahr	RA 2020	RA 2021	VA 2022
Erträge	3.748.866	4.919.702	4.252.100
Aufwendungen	3.597.187	4.292.020	4.388.000
Nettoergebnis (Saldo 0)	151.679	627.682	-135.900
Entnahme von Rücklagen	1.377.673	100.000	1.269.900
Zuweisung an Rücklagen	1.227.831	0	0
Nettoergebnis nach Rücklagen	301.521	727.682	1.134.000

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis verdeutlicht, dass dies zum Teil nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

Vermögenshaushalt			
AKTIVA	31.12.2019	31.12.2021	Differenz
Langfristiges Vermögen	16.643.920	18.512.223	1.868.303
Kurzfristiges Vermögen	3.064.120	2.757.852	-306.269
Summe	19.708.040	21.270.075	1.562.035
PASSIVA			
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	8.331.601	9.110.962	779.361
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	7.386.951	7.844.183	457.232
Langfristige Fremdmittel	3.906.989	4.357.732	450.743
Kurzfristige Fremdmittel	82.499	-42.802	-125.301
Summe	19.708.040	21.270.075	1.562.035

Erläuterungen zum Vermögenshaushalt mit Stand 31. Dezember 2021

Das langfristige Vermögen bestand größtenteils aus den Sachanlagen (18.005.239 Euro), die die Substanz der Gemeinde darstellen (zB Grundstücke, Gebäude, Wasser- und Abwasserbauten). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibungen herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt. Grundstücke sind von der Abschreibung ausgenommen, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen.

Das kurzfristige Vermögen errechnete sich primär aus den liquiden Mitteln von 2.594.436 Euro (Zahlungsmittelreserven, Bar- und Giralgeld).

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) ergaben sich aus den Finanzschulden von 4.268.271 Euro (Siedlungswasserbaudarlehen) und den Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen von 89.461 Euro. Die Rückstellungen wurden unter Zuhilfenahme des Lohnverrechnungsprogramms ermittelt.

Die kurzfristigen Fremdmittel stellten die kurzfristigen Verbindlichkeiten und die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube dar.

Das kurzfristige Vermögen war deutlich höher als die kurzfristigen Fremdmittel, was bedeutet, dass die Liquidität der Gemeinde gegeben war.

Das langfristige Vermögen von 18.512.223 Euro wurde mit einem hohen Anteil durch das Nettovermögen inkl. den Investitionszuschüssen von insgesamt 16.955.145 Euro finanziert.

Das Gesamtvermögen erhöhte sich von 2019 bis 2021 um 1.562.035 Euro (die Neuinvestitionen lagen über den Abschreibungen).

Eröffnungsbilanz 2020

Die dem Vermögenshaushalt zugrunde liegende Eröffnungsbilanz mit Stichtag 1. Jänner 2020 hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2020 beschlossen. Durch die Eröffnungsbilanz wurde das Vermögen der Gemeinde erstmals vollständig erfasst und bewertet. Die Aktivseite stellt das zu erhaltende Vermögen dar (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die sich wie folgt berechnet:

$$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$$

Die Nettovermögensquote lag bei etwa 80 %. Somit konnte die Gemeinde einen hohen Anteil ihres Vermögens durch eigene Mittel finanzieren. Es wird jedoch angemerkt, dass die Quote primär auf die hohen Investitionszuschüsse zurückzuführen war.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Eröffnungsbilanz war festzustellen, dass der Abschreibungszeitraum für einen Teil der Kläranlage mit 50 Jahren Abweichungen zu den Empfehlungen des Landes OÖ von 25 Jahren aufwies.

Die Vermögensrechnung sollte korrigiert werden.

Nachtragsvoranschlag

Im Ergebnis- und auch im Finanzierungshaushalt sind im Jahr 2022 bei verschiedenen Budgetansätzen hohe Kreditüberschreitungen zu erwarten.

Auf die gesetzliche Verpflichtung zur rechtzeitigen Erstellung eines Nachtragsvoranschlags (§ 79 Oö. GemO 1990) und auf das diesbezügliche Informationsschreiben des Landes OÖ (IKD-2013-222881/46-Ws vom 29. September 2014) wird hingewiesen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

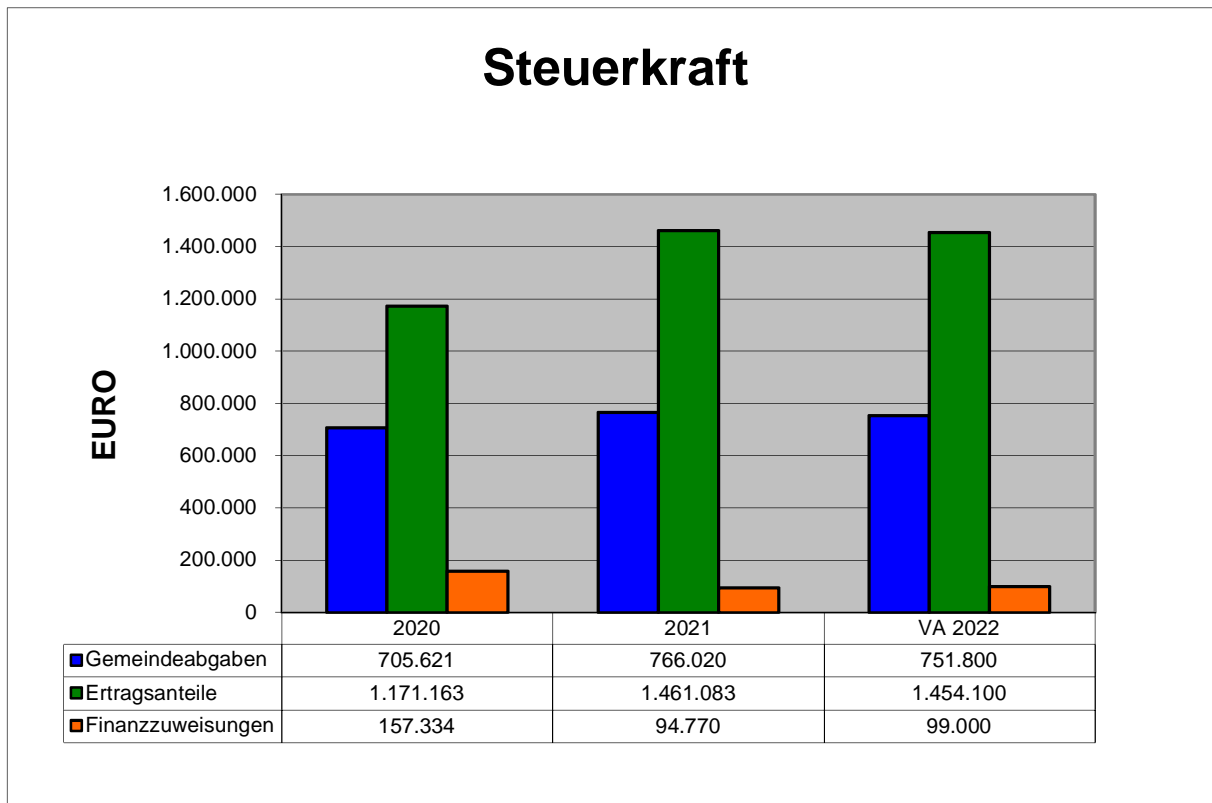
Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

Im Zusammenhang mit der Gemeindefinanzierung „Neu“ kommt der mittelfristigen Planung im Hinblick auf die Realisierung investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Unter dem Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2022 bis 2026 die folgenden Werte ausgewiesen:

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-195.400	227.300	289.800	311.900	314.000
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-135.900	106.900	244.300	271.600	274.900

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und der Saldo 0 des Ergebnishaushalts wurden im Jahr 2022 negativ dargestellt. Die zwischenzeitlich positiv veränderte Prognose für die Entwicklung der Ertragsanteile lässt jedoch ein verbessertes Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und einen verbesserten Saldo 0 erwarten. Die Jahre 2023 bis 2026 enthalten positive Planwerte.

Finanzausstattung



Im Vergleich der Finanzkraft 2019 der 438 öö. und 30 bezirkangehörigen Gemeinden wurden mit einem Pro-Kopf-Wert von 1.312 Euro die 88. und 5. Ränge eingenommen.

Die Steuerkraft erhöhte sich von 2.034.118 Euro im Jahr 2020 auf 2.321.873 Euro im Jahr 2021. Im Voranschlag 2022 wurde ein Rückgang auf 2.304.900 Euro budgetiert. Zum Prüfungszeitpunkt kann jedoch für das Jahr 2022 bereits von einer höheren Steuerkraft ausgegangen werden, da zwischenzeitlich gegenüber dem Voranschlag Zuwächse bei den Ertragsanteilen von etwa 120.000 Euro prognostiziert wurden.

Von der Steuerkraft entfielen im Schnitt 60 % auf die Ertragsanteile, die von 1.171.163 Euro auf 1.461.083 Euro anstiegen.

Die Gemeindeabgaben waren an der Steuerkraft mit durchschnittlich 34 % beteiligt:

Jahr	2020	2021
Kommunalsteuer	593.151	662.296
Grundsteuer A+B	91.719	78.908
Sonstige	20.751	24.816
Summe	705.621	766.020

Der Anteil der Finanzausweisungen an der Steuerkraft betrug durchschnittlich 6 %:

Jahr	2020	2021
Strukturfondsmittel Gemeindefinanzierung „Neu“	78.504	76.456
Finanzausweisung § 24 Z 2 FAG 2017	7.630	8.114
Gemeinde-Entlastungspakete	71.200	10.200
Summe	157.334	94.770

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe hat der Gemeinderat letztmalig am 14. Dezember 2021 für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, von 1,45 Euro auf 7,50 Euro und für sonstige Hunde von 7,27 Euro auf 15 Euro angehoben.

Die Hundeabgabe liegt auf vergleichsweise niedrigem Niveau.

Der gesetzliche Maximalwert der Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, beträgt 20 Euro. Der Landesrichtwert der Abgabe für sonstige Hunde beträgt mindestens 40 Euro.

Es wird empfohlen, die Hundeabgaben auf den gesetzlichen Maximal- und den Landesrichtwert anzuheben.

Verwaltungsabgaben

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Abgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden), zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage), zur Tarifpost 32 (Anzeige von Veranstaltungen) und zur Tarifpost 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage).

Einzahlungen nach der Tarifpost 25 und 48a lagen keine vor, da solche Ausnahmen nicht gewährt wurden. Die Überprüfung der Verwaltungsabgaben nach der Tarifpost 8 und 32 ergab keine Beanstandungen.

Lustbarkeitsabgabe

Eine Lustbarkeitsabgabenverordnung hat der Gemeinderat am 15. März 2016 beschlossen. Die Abgabepflicht umfasst Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgelds gebunden ist, Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und Wettterminals im Sinne § 2 Z 8 Oö. Wettgesetz. Die Einzahlungen aus den Lustbarkeitsabgaben, die gänzlich dem Bereich Spielapparate zuzuordnen waren, lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei 1.275 Euro und 1.050 Euro.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 bestand ab Jahresbeginn 2019 die Möglichkeit der Ausschreibung und Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale (für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche 150 % bzw. 108 Euro und über 50 m² Nutzfläche 200 % bzw. 216 Euro).

Der Gemeinderat hat keinen Zuschlag beschlossen.

Es wird empfohlen, die Möglichkeiten auf Ausschreibung und Einhebung des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale zu nutzen.

Kundenforderungen

Zum Jahresende 2021 bestanden Kundenforderungen von 416.348 Euro. Abzüglich den langfristigen Forderungen in Form von Tilgungszuschüssen bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung von 399.486 Euro betrug der bereinigte Wert der Forderungen 16.862 Euro. Davon entfielen 16.432 Euro auf Forderungen aus Abgaben und 430 Euro auf kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Die Höhe der Forderungen war als akzeptabel einzustufen.

Die lückenlose Vorschreibung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen wurde erst im Laufe des Jahres 2021 gestartet, weshalb in den Jahren 2020 und 2021 nur Einzahlungen von 9 Euro und 90 Euro aufschienen.

Nach der Bundesabgabenordnung sind bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Forderungen Säumniszuschläge und Mahngebühren verpflichtend vorzuschreiben.

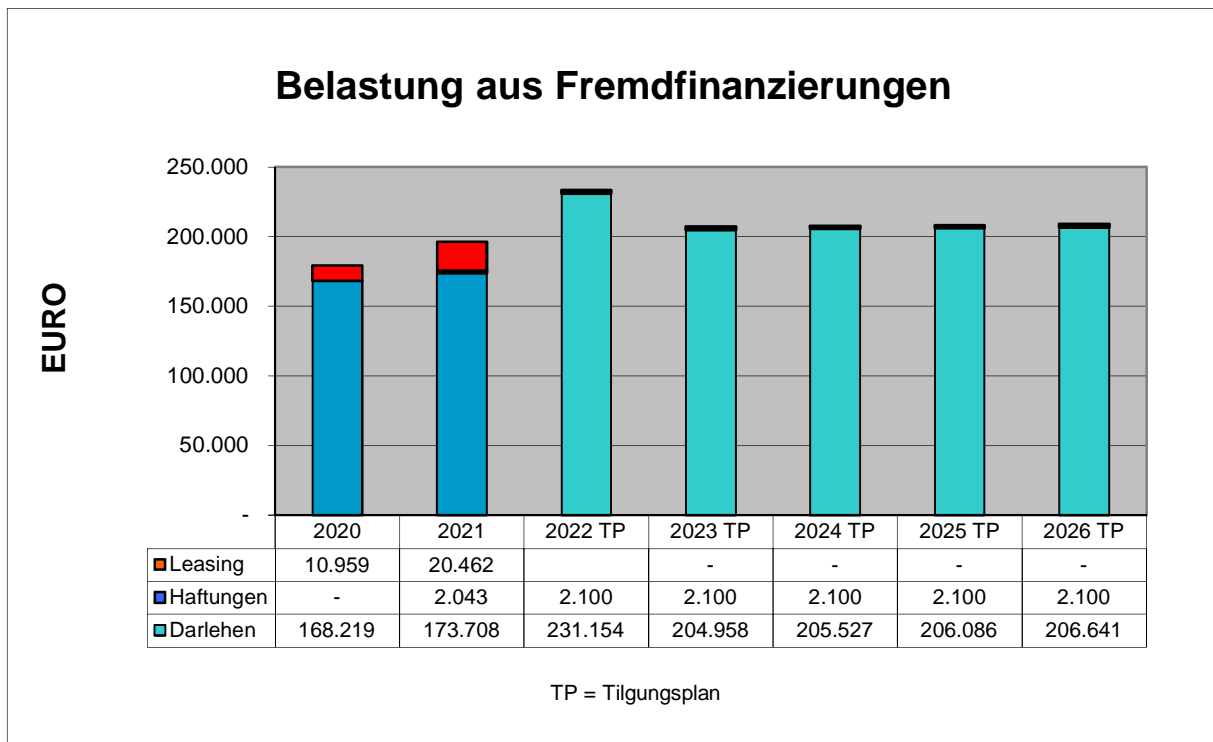
Der Gemeindevorstand hat am 16. März 2021 für einen Abgabepflichtigen die Entrichtung von Kanalgebühren in 3 Raten beschlossen.

Es wurde auf die Verrechnung von Stundungszinsen verzichtet.

Nach der Bundesabgabenordnung sind bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen verpflichtend Stundungszinsen von 6 % pro Jahr in Rechnung zu stellen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Fremdfinanzierungen



In der Grafik wurden die Belastungen aus den Fremdfinanzierungen dargestellt (Darlehen, Haftungen und Leasing). Die Inanspruchnahme von Kassenkrediten war nicht erforderlich.

Die Finanzschulden und Haftungen stellten sich zum Jahresende 2021 wie folgt dar:

Finanzschulden	4.361.482
Haftungen	75.385
Summe	4.436.867
Wert je Einwohner (1.558 lt. ZMR 31.10.2019)	2.848

Darlehen

Im Rechnungsergebnis 2021 wurde der Einzelnachweis über die Finanzschulden und den Schuldendienst – Anlage 6c teilweise falsch erstellt (zB wurden bei den Darlehensanfangs- und -endbeständen, beim Schuldendienst und bei den Schuldendienstesätzen falsche Werte ausgewiesen).

Der Einzelnachweis ist künftig korrekt darzustellen.

Die Darlehen betrafen mit 58 % die Abwasserbeseitigung und mit 42 % die Wasserversorgung. Im Prüfungszeitraum ist die Gemeinde eine Neuverschuldung von 1.023.200 Euro eingegangen. In der mittelfristigen Planung (Jahre 2022 bis 2026) wurde keine weitere Verschuldung vorgesehen.

Die Gemeinde verfügte über einen hohen Rücklagenbestand, zu denen aufgrund des allgemein niedrigen Zinsniveaus nur geringe Zinserträge erzielbar waren.

Es wird empfohlen, für die Finanzierung neuer Investitionen keine Fremdfinanzierungsmittel, sondern Rücklagenmittel oder innere Darlehen heranzuziehen. Auch wären vorzeitige durch Rücklagenentnahmen finanzierte Darlehenstilgungen überlegenswert.

Bei einem Darlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wurde ein Fixzinssatz von 2 % verrechnet. Den restlichen Verzinsungen wurde der 6-Monats-Euribor mit Margen zwischen 0,43 % und 0,88 % zugrunde gelegt, wobei sich die Zinssätze zwischen 0,21 % und 0,88 % bewegten.

Ein Großteil der Sollzinssätze lag über dem Marktniveau.

Soweit vertraglich möglich wird im Sinne der Wirtschaftlichkeit empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen die Darlehen zu kündigen und neu auszuschreiben.

Verschiedene Darlehen enthielten keinen Vermerk dahingehend, dass als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen wird, falls der Zinsindikator unter einem Wert von 0 % liegt. Bei diesen Darlehen berechneten die Banken die Zinsen vom Wert Null weg.

Das Land OÖ hat den Gemeinden mit Schreiben IKD(Gem)-400018/385-2015-Sto/Gan vom 6. Oktober 2015 die Empfehlung gegeben, aufgrund der Rechtsunsicherheit gegen die von den Banken erhaltenen Mitteilungen ausdrücklich Einwendungen zu erheben und mitzuteilen, dass deren Rechtsansicht nicht geteilt wird. Die Verjährungsfrist bei Zinsrückforderungen beträgt grundsätzlich 3 Jahre.

Die Gemeinde hat die Empfehlung des Landes OÖ nicht umgesetzt.

Mit den Banken sollte Kontakt aufgenommen und eine Portfolioanalyse durchgeführt werden, ob und in welcher Höhe sich rechnerisch ein Rückzahlungsanspruch ergeben könnte. Droht die Verjährung, wäre ein mit der Bank vereinbarter Verjährungsverzicht bis zum Ergebnis einer höchstgerichtlichen Entscheidung zu einer Gemeinde die beste Lösung.

Bei 3 Darlehen lagen Laufzeiten von 33 Jahren und 30 Jahren vor.

Für Siedlungswasserbaudarlehen werden vom Land OÖ aus wirtschaftlicher Sicht und unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit Laufzeiten von 25 Jahren empfohlen.

Die Möglichkeit der Laufzeitenverkürzung sollte bewertet, beurteilt und gegebenenfalls vollzogen werden.

An 2 Darlehen für die Gemeinschaftskläranlage ist eine Nachbargemeinde beteiligt. Dieser wurden in den Jahren 2020 und 2021 Schuldendienstsätze von 38.125 Euro und 37.610 Euro in Rechnung gestellt.

Zum Darlehen betreffend die Kläranlagenerweiterung wurden im Dezember 2020 anstelle von 17.324 Euro fälschlicherweise 17.215 Euro und im Juni 2021 anstelle 16.686 Euro fälschlicherweise 17.172 Euro verrechnet.

Die Vorschreibungen sind aufzurollen. Künftig ist auf eine korrekte Berechnung zu achten.

Die Darlehensannuitäten lagen bei Berücksichtigung der Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse sowie der Schuldendienstsätze der Nachbargemeinde in den Jahren 2020 und 2021 bei 168.219 Euro und 173.708 Euro. Im Jahr 2022 wird ein Anstieg auf 231.154 Euro erwartet, der u.a. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Tilgungsphase bei 2 Darlehen steht. Die Belastungen für die Jahre 2023 bis 2026 wurden vorerst mit durchschnittlich 205.800 Euro ausgewiesen. Darin konnten jedoch aufgrund fehlender Förderverträge die zu 2 Bauvorhaben zu erwartenden Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse noch nicht berücksichtigt werden, weshalb sich der tatsächliche Schuldendienst niedriger darstellen wird.

Haftungen

Im Rechnungsergebnis 2021 wurden Haftungen von 75.385 Euro ausgewiesen, von denen 39.100 Euro den Gemeindeverband Interkommunale Betriebsansiedlung Schärding – INKOBA und 36.285 Euro den Regionalen Wirtschaftsverband Schärding betrafen.

Die Haftung von 36.285 Euro wurde fälschlicherweise dargestellt, da diese nicht mehr bestand. Aufgrund dieser Prüfungsfeststellung hat die Gemeinde den Haftungsbestand noch im Zuge der Gebarungseinschau angepasst.

Schuldendienstsätze waren nur im Jahr 2021 für die INKOBA von 2.043 Euro zu entrichten. In den Jahren 2022 bis 2026 wurden solche Ersätze von je 2.100 Euro vorgesehen.

Leasing

Innerhalb des Prüfungszeitraums bestand für ein Bauhoffahrzeug eine Leasing-Verbindlichkeit, die bereits ausgelaufen ist. Daraus resultierten in den Jahren 2020 und 2021 Belastungen von 10.959 Euro und 20.462 Euro. Ab dem Jahr 2022 wurden keine weiteren Auszahlungen mehr vorgesehen.

Kassenkredit

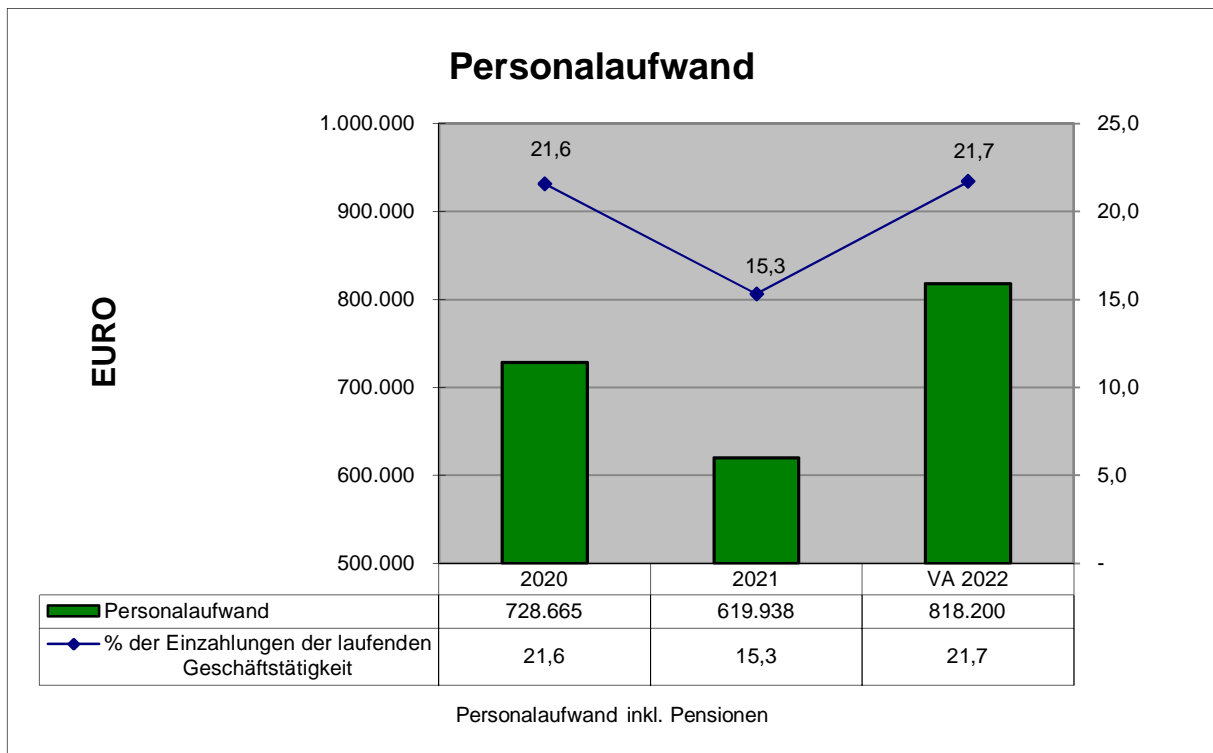
Aufgrund der guten Liquidität wurden im Prüfungszeitraum keine Verträge für Kassenkredite abgeschlossen.

Die Gemeinde unterhält bei 2 Banken insgesamt 4 Girokonten, zu denen in den Jahren 2020 und 2021 Geldverkehrsspesen von 2.950 Euro und 4.643 Euro aufgelaufen sind.

Die Geldverkehrsspesen lagen auf vergleichsweise hohem Niveau.

Es wird eine Reduzierung der Girokonten empfohlen.

Personal



Der Personalaufwand lag im Jahr 2020 bei 728.665 Euro. Im Rechnungsergebnis 2021 wurde ein Rückgang auf 619.938 Euro dargestellt, der primär darauf zurückzuführen war, dass fälschlicherweise Auszahlungen für Personalkosten von mehr als 100.000 Euro in der voranschlagsunwirksamen Gebarung belassen wurden. Dies hat sich entsprechend auf die Haushaltsgebarung ausgewirkt.

Die korrekte Verbuchung der Personalkosten ist umgehend vorzunehmen.

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan wurde vom Gemeinderat am 14. Dezember 2021 gemeinsam mit dem Voranschlag 2022 beschlossen – zum Prüfungszeitpunkt waren 18 Bedienstete beschäftigt:

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
	PE	B/ VB	Einstufung		PE	B/ VB	Einstufung
			"neu"	"alt"			
Allgemeine Verwaltung	1	B	GD 11.1		1	B	GD 11.1
	1	VB	GD 16.3		1	VB	GD 16.3
	1	VB	GD 17.5		1	VB	GD 17.5
	1	VB	GD 20.3		0,45	VB	GD 20.3
Kindergarten	3,38	VB	KBP	l2b1	3,33	VB	KBP
	1,72	VB	GD 22.3	l/d	1,72	VB	GD 22.3 / l/d
Bauhof	1	VB	GD 18.2	ll/p1	1	VB	ll/p1
	1	VB	GD 18.1		1	VB	GD 18.1
	1	VB	GD 19.1		1	VB	GD 19.1
	1	VB	GD 19.2		unbesetzt		
	1	VB	GD 21.2		1	VB	GD 21.2
Reinigung	2,13	VB	GD 25.1		2,13	VB	GD 25.1
Sonstige	1	Lehrling-Verwaltungsassistent					

Zum Dienstposten in der Allgemeinen Verwaltung mit der Einstufung GD 20.3, der mit 0,45 PE besetzt ist, ist in absehbarer Zeit eine Aufstockung auf maximal 0,50 PE geplant. Die restlichen 0,50 PE wurden als Dienstpostenreserve vorgesehen.

Im Dienstpostenplan sind die Dienstposten aller Bediensteten in der Art und Anzahl, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind, vorzusehen. Die Festlegung von Dienstpostenreserven widerspricht den Intentionen dieser Regelung (ausgenommen Kinderbetreuungseinrichtungen).

Für den Klärwärter wurde ein Dienstposten mit der Einstufung „alt“ II/p1 vorgesehen. Im Hinblick auf die Größe der Kläranlage wäre korrekterweise ein Dienstposten II/p2 mit dem Vermerk „ad personam Name des Klärwärters II/p1“ darzustellen gewesen.

Im Zuge eines Nachtragsvoranschlags oder Voranschlags ist der Dienstpostenplan anzupassen.

Allgemeine Verwaltung

Der Personalstand setzt sich aus einem Beamten (Amtsleiter), 3 Vertragsbediensteten (2,45 PE) und einem Lehrling zusammen. Im Hinblick auf den nach der Oö. Dienstpostenplanverordnung 2019 möglichen Besetzungsrahmen von 5 PE stellt sich die Personalbesetzung als sparsam dar.

Die Personalverrechnung wurde an einen externen Serviceleister ausgelagert. Die Verwaltungstätigkeiten für das Standesamt werden vom Standesamtsverband Schärding erledigt.

Vergütungsleistungen für Tätigkeiten der Allgemeinen Verwaltung wurden den nachfolgenden Bereichen angelastet:

Bereich	2020	2021	VA 2022
Abfallbeseitigung	2.479	2.077	2.600
Freibad	1.065	958	1.300
Wasserversorgung	2.116	1.960	2.100
Abwasserbeseitigung	12.556	14.403	16.100
Veranstaltungssaal	2.951	2.687	3.000
Summe	21.167	22.085	25.100

Die Berechnung der Vergütungsleistungen beruhte auf Schätzungen. Das Ausmaß jener für die Wasserversorgung stellte sich im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung als gering dar. Im Voranschlag 2022 standen den Auszahlungen abweichende Einzahlungen von 22.000 Euro gegenüber.

Der Berechnung der Vergütungen sollten nach den Empfehlungen Landes OÖ Stundenaufzeichnungen zugrunde gelegt werden.

Es ist auf die korrekte Berechnung und Darstellung der Vergütungsleistungen zu achten.

Kindergarten

Das Betreuungspersonal setzt sich aus 4 pädagogischen Fachkräften mit 3,33 PE (davon Stützkraft von 0,63 PE) und 3 Helferinnen mit 1,72 PE zusammen. Vom Tätigkeitsfeld der Helferinnen entfallen 0,19 PE auf die Busbegleitung. Der Personaleinsatz stellt sich als hoch dar.

Es wird empfohlen, das Ausmaß des Personaleinsatzes zu hinterfragen.

Reinigung

In der Gemeinde sind 3 Teilzeit-Reinigungskräfte mit insgesamt 2,13 PE tätig. Im Jahr 2021 waren sie in den nachfolgenden Bereichen im Einsatz:

Bereich	Stunden	PE
Volksschule	1.453	0,98
Kindergarten	663	0,45
Amtsgebäude	490	0,33
Veranstaltungszentrum	150	0,10
Freibad	127	0,09
Haus der Region	89	0,06
Bauhof	88	0,06
Kläranlage	88	0,06
Summe	3.148	2,13

Der Personaleinsatz im Veranstaltungszentrum, Freibad, Haus der Region, Bauhof und in der Kläranlage stellte sich als angepasst dar. Dem entgegen lag jener in der Volksschule, im Kindergarten und Amtsgebäude über den Landesrichtwerten für die täglichen Reinigungsflächen:

Bereich	Reinigungsfläche – m ² je PE	
	Wert der Gemeinde	Landesrichtwert
Volksschule	1.281	1.600
Kindergarten	928	1.200
Amtsgebäude	1.161	1.400

Es wird empfohlen, im Zuge einer Personalveränderung den Reinigungseinsatz in der Volksschule, im Kindergarten und Amtsgebäude zu verringern.

Ferialarbeitskräfte

In der Allgemeinen Verwaltung war in den Jahren 2020 und 2021 eine Ferialkraft im Einsatz. Die Entlohnung erfolgte entsprechend den Richtlinien des Landes OÖ.

Im Jahr 2020 wurde auch im Freibad eine Hilfskraft eingesetzt. Dieser wurde eine Pauschalentschädigung von 9 Euro je Stunde ausbezahlt, was als angepasst einzustufen ist.

Fahrtkostenzuschuss

Den Bediensteten wurde kein Fahrtkostenzuschuss gewährt.

Gemäß § 212 Abs. 1 Oö. GDG 2002 gebührt den Bediensteten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Fahrtkostenzuschuss. Diesbezüglich wird auf das Schreiben des Landes OÖ IKD-2017-263881/31-KL vom 7. März 2022 verwiesen.

Die in Frage kommenden Bediensteten sind zu informieren, dass bei Antragstellung und Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen ein gesetzlicher Anspruch auf einen Fahrtkostenzuschuss besteht.

Überstunden und Mehrleistungen

Für die Amtsleitung wurde eine Überstundenpauschale von 10 % gewährt, was monatlich 10,55 Stunden entsprach.

Für den Prüfungszeitraum bestanden keine detaillierten Zeitaufzeichnungen.

Die Überstunden sind durch Zeitaufzeichnungen zu belegen.

Für Überstunden bzw. zeitliche Mehrleistungen außerhalb der Rahmendienstzeit wurden teilweise die gesetzlich vorgegebenen Zuschläge nicht berücksichtigt. In den Zeitaufzeichnungen lagen teilweise Rechenfehler vor.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Zuschläge bei Mehrdienstleistungen sind zu beachten. Die Stunden sind korrekt zu berechnen.

Flexible Arbeitszeitregelung

Es bestehen keine flexiblen Arbeitszeitregelungen nach § 96 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002. Am Montag- und Donnerstag-Nachmittag ist während der Dienstzeit kein Parteienverkehr vorgesehen.

Durch eine flexible Arbeitszeitregelung können Zuschläge zu Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen vermieden und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden. Kommt es zu einer Vereinbarung mit der Dienstnehmervvertretung, hat der Gemeindevorstand diese den Regelungen zugrunde zu legen. Liegt keine derartige Vereinbarung vor, so kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung festlegen.

Es wird empfohlen, Überlegungen für die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung, insbesondere für die Allgemeine Verwaltung und den Bauhof, anzustellen.

Aus- und Fortbildung

Die Auszahlungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen betragen in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 8.660 Euro und für Reisegebühren insgesamt 3.066 Euro.

Die Dienstreisen betrafen fallweise Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen stattfanden und für die das amtliche Kilometergeld von täglich mehr als 15 Euro erstattet wurde.

Nach der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift tritt bei mehrtägigen Dienstreisen, wenn die Fahrtkosten höher sind als die Nächtigungsgebühr, anstelle der Vergütung des amtlichen Kilometergelds für die Rück- und Wiederanreise die Nächtigungsgebühr von 15 Euro. Der Prüfungsbericht über die im Jahr 2008 von der Bezirkshauptmannschaft Schärding vorgenommene Gebarungseinschau enthielt gleichlautende Prüfungshinweise.

Die Vorgaben der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift sind zu beachten.

Gemeindekooperationen

Die Thematik der engeren Zusammenarbeit und Kooperation mit Nachbargemeinden in der Allgemeinen Verwaltung und im Bauhof wurde im Gemeinderat diskutiert. Bislang wurden die Agenden des Standesamts zum Standesamtsverband Schärding und die Personalverrechnung an einen externen Serviceanbieter ausgelagert.

Die Entfernung zu den nächst gelegenen Gemeinden beträgt 3,2 km und 4,5 km. Nicht zuletzt aus diesem Grunde werden Möglichkeiten für eine gemeinsame Aufgabenerledigung gesehen. Eine solche lässt durch Spezialisierungen, Abbau von Mehrgleisigkeiten und gemeinsame Nutzung von Kommunaleinrichtungen wirtschaftliche und finanzielle Vorteile erwarten. Zusätzlich können im Rahmen der Gemeindefinanzierung „Neu“ bei Umsetzung von interkommunalen Projekten in Form der Zusammenführung von Infrastruktur und bei Gemeindefusionen Fördermittel aus dem Regionalisierungsfonds lukriert werden.

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat neuerlich mit der Thematik und den Möglichkeiten der Initiierung aktiver Kooperationsprojekte im Bereich der Allgemeinen Verwaltung und des Bauhofs befasst.

Bauhof

Der Personalstand setzt sich aus 4 vollbeschäftigten Arbeitern zusammen. Mit September 2022 ist aufgrund einer vorliegenden Stellenausschreibung eine Aufstockung um einen weiteren Facharbeiter geplant. Diese wird mit der Pensionierung des Klärwärters begründet, wobei diese frühestens 2025 erfolgen kann.

Die Personalbesetzung im Bauhof stellt sich im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung und ähnlicher Infrastruktur als hoch dar. Trotz dieser Tatsache bestanden bei den Mitarbeitern Ende 2021 hohe Zeitguthaben zwischen 121 Stunden und 200 Stunden und auch hohe Restbestände an Erholungsurlaub zwischen 290 Stunden und 605 Stunden.

Es ist nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen, ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs für einen zufriedenstellenden Abbau von Zeitguthaben und Erholungsurlaub zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Nach den dienstrechtlichen Bestimmungen ist ein Freizeitausgleich bis zum Ende des 6. auf die Leistung der Überstunden folgenden Kalendermonats zulässig. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich auf Antrag des Bediensteten oder mit dessen Zustimmung erstreckt werden.

Es ist für einen ordnungsgemäßen Abbau der Zeitguthaben und eine zeitgerechte Konsumation des Erholungsurlaubs zu sorgen. Der Leistungskatalog des Bauhofs sollte hinsichtlich Arbeiten, die nicht verpflichtend abgewickelt werden müssen bzw. die auch durch Dritte wahrgenommen werden können, durchleuchtet werden. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die geplante Personalaufstockung zu überdenken.

Der Bauhofmitarbeiter in GD 21.2 verfügt über einen Lehrabschluss als Maschinenschlosser. Im Gemeindedienst wird er oftmals im erlernten Beruf eingesetzt.

Aufgrund der Berufsausbildung wäre nach den dienstrechtlichen Regelungen die Einstufung als Facharbeiter in GD 19.1 + Gehaltszulage von 75 % möglich, sofern der Dienstpostenplan dies vorsieht.

Es wird empfohlen, den Bediensteten spätestens mit dem Freiwerden eines Dienstpostens GD 19.1 dienstrechtlich besserzustellen.

Die Bauhofmitarbeiter waren laut ihren Arbeitsaufzeichnungen (Basis für die Vergütungen) in den nachfolgenden Einsatzgebieten tätig (Einsatzstunden und Personaleinheiten):

Jahr	2020	2021	Ø	Ø PE
Abwasserbeseitigung	1.715	1.927	1.821	1,05
Freibad	1.207	1.424	1.316	0,76
Ortsbildpflege	1.430	965	1.198	0,71
Straßen	652	436	544	0,32
Amtsgebäude	522	365	444	0,26
Winterdienst	174	710	442	0,25
Wasserversorgung	174	339	256	0,15
Volksschule	134	274	204	0,12
Straßenbeleuchtung	117	290	203	0,11
Abfallbeseitigung	130	239	184	0,11
Kindergarten	90	275	182	0,10
Veranstaltungszentrum	26	107	67	0,04
Sportanlagen	17	53	35	0,02
Summe	6.388	7.404	6.896	4,00

Die Einsatzstunden im Bereich der Ortsbildpflege stellten sich als vergleichsweise hoch dar, zumal ein Teil davon seit dem Jahr 2009 einem Verein, der sich der Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsprozess widmet, übertragen ist (Mähen der Rasenflächen und Zurückschneiden von Bäumen/Sträuchern beim Gemeindeamt und Kindergarten sowie bei der Volksschule, Beetpflege beim Gemeinde- und Volksschulparkplatz, Entsorgung des Mähguts). Die Vergabe eines entsprechenden Auftrags mit einer Jahrespauschale von brutto 4.590 Euro hat der Gemeinderat zuletzt am 22. März 2022 beschlossen.

In den Rechenwerken der Gemeinde wurden im Ergebnishaushalt unter dem Bauhof die nachfolgenden Aufwendungen und Erträge dargestellt:

Jahr	2020	2021	VA 2022
Aufwendungen	251.088	220.273	280.500
Erträge	187.806	221.287	203.000
Saldo	63.282	-1.014	77.500

Die Darstellung der Vergütungsleistungen wies Mängel auf.

Nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 sind haushaltsinterne Vergütungen darzustellen, die aus dem Ergebnishaushalt zu berechnen sind. Um ein realistisches Kostenbild bei den leistungsempfangenden Stellen sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der leistenden Stellen zu ermöglichen, sind haushaltsinterne Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen. Zu unterscheiden sind Aufwendungen pro Arbeitsstunde, für Sachleistungen und Fahrzeuge, Maschinen und Geräte. Die Vergütungen sollten den Nettoaufwand weitestgehend abdecken. Nähere Ausführungen enthält u.a. das Schreiben des Landes OÖ zur Voranschlagserstellung 2022.

Die Vorgaben für die Darstellung der Vergütungsleistungen sind zu beachten.

Bereitschaftsdienst

Den 2 Mitarbeitern in der Kläranlage wird aufgrund eines Beschlusses des Gemeindevorstands vom 17. März 2022 eine monatliche Bereitschaftsentschädigung von 300 Euro gewährt.

Diese Entschädigungen bewegen sich auf hohem Niveau.

Dem Wasserwart wurde mit Beschluss des Gemeindevorstands vom 1. September 2020 eine monatliche Bereitschaftsentschädigung von 100 Euro zuerkannt.

Im Hinblick auf die erfahrungsgemäß wenigen Einsätze während der Rufbereitschaft für die Wasserversorgung wird es als zumutbar erachtet, dass dieser Bereitschaftsdienst von den Klärwärtern miterledigt wird.

Den 3 Mitarbeitern im Winterdienst wurden aufgrund von Beschlüssen des Gemeindevorstands vom 15. Oktober 2019 für 5 Monate Bereitschaftsentschädigungen von monatlich 150 Euro gewährt.

Die Entschädigungen für den Winterdienst wurden bei 2 Mitarbeitern gleichzeitig neben jener als Klärwärter und als Wasserwart ausbezahlt.

Bereitschaftsentschädigungen können nicht nebeneinander gewährt werden.

Im Hinblick auf die Wettersituationen wäre im Sinne der Wirtschaftlichkeit zu überprüfen, ob im Rahmen des Winterdienstes eine durchgehende Dauerrufbereitschaft den Erfordernissen entspricht.

Wird die Rufbereitschaft stundenweise verrechnet, ist bei der Einteilung zur Bereitschaft die Wettervorhersage zu beachten und darauf zu reagieren.

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Rufbereitschaft und die Bereitschaftsentschädigungen sind zu beachten. Die Höhe der Bereitschaftsentschädigungen sollte überdacht werden. Es sollte die Zusammenlegung der Bereitschaft für die Kanal- und Wasserversorgungsanlage angedacht werden.

Winterdienst

Die Auszahlungen für den Winterdienst betragen im Jahr 2020 13.200 Euro, bevor sie im Jahr 2021 vor allem bedingt durch Witterungseinflüsse auf 50.886 Euro anstiegen.

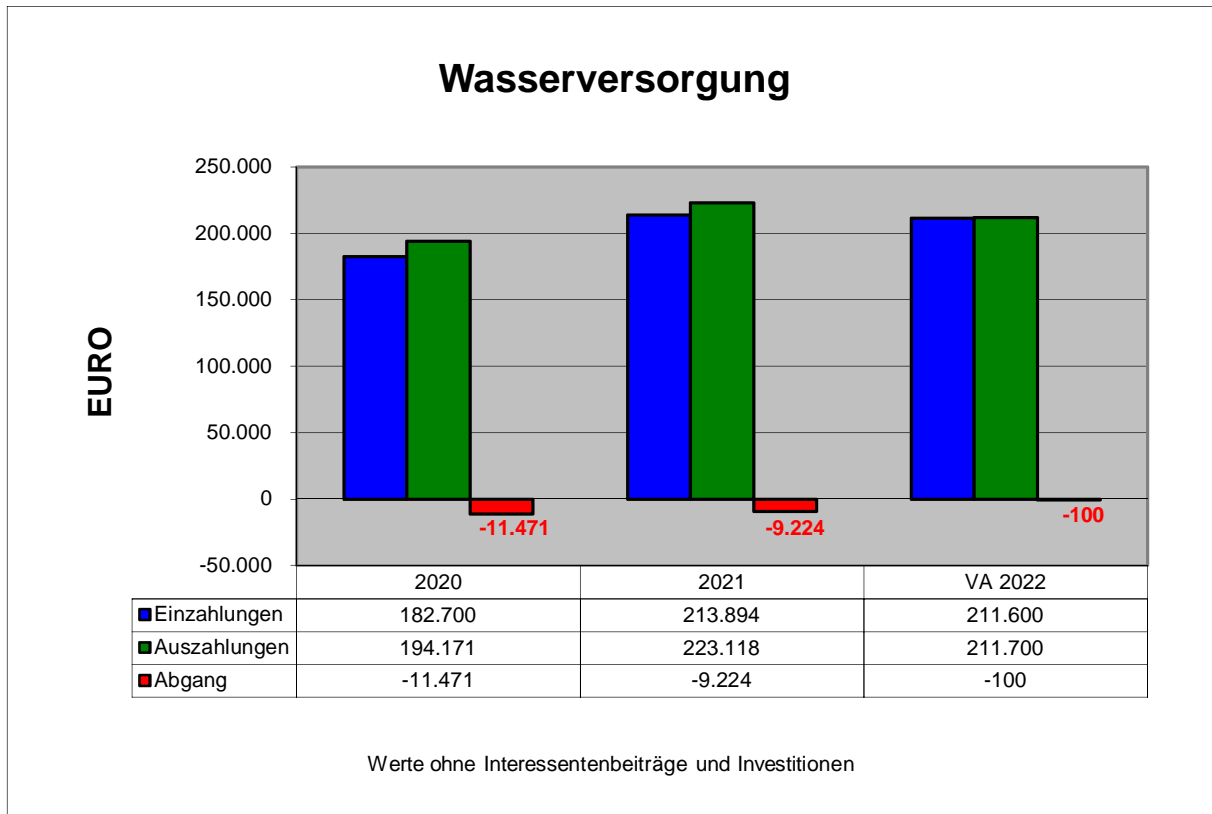
Die Streuung auf den gemeindeeigenen Straßenflächen und die Schneeräumung auf den öffentlichen Parkflächen oblag den Bauhofmitarbeitern.

Die Schneeräumung auf den Gemeindestraßen und Güterwegen wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 20. Juni 2020 einem Serviceunternehmen übertragen.

Der Winterdienstvertrag mit dem Serviceunternehmen enthält keinen Hinweis zur Richtlinie RVS 12.04.12.

Der Vertrag sollte hinsichtlich dieser Richtlinie ergänzt werden.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Laut der Gebührenkalkulation, in der für das Jahr 2022 ein Kostendeckungsgrad von knapp über 100% ausgewiesen wurde, sind von der Anlage etwa 1.482 Personen erfasst. Dies entspricht einem Anschlussgrad von 95 %. Das Wasser wird von einem landesweit tätigen Versorgungsunternehmen bezogen.

Der Betrieb erwirtschaftete in den Jahren 2020 und 2021 Fehlbeträge von 11.471 Euro und 9.224 Euro. Auch für das Jahr 2022 wurde eine defizitäre Betriebsgebarung budgetiert.

Die Auszahlungen inkludierten Vergütungsleistungen für den Bauhof, jedoch keine Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sind bei der Wasserversorgung seit dem Jahr 2018 Vergütungsleistungen auch für den Vertretungskörper darzustellen.

Die Vorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Anhand den Baubewilligungen der Jahre 2017 bis 2021 wurde die Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Wasserversorgungsanlage stichprobenartig überprüft. Es gab keine Gründe für Beanstandungen.

Ausnahmen von der Bezugspflicht nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 hat die Gemeinde im Jahr 2016 aufgrund vorgelegter Gutachten über Trinkwasseruntersuchungen in 13 Fällen bewilligt. Zum Prüfungszeitpunkt bestanden noch in 10 Fällen solche Ausnahmen.

Die Ausnahmen wurden in mündlicher Form erteilt. Es wurden keine schriftlichen Anträge vorgelegt, sondern lediglich Trinkwasseruntersuchungsbefunde.

Eine solche Ausnahme ist nach den gesetzlichen Vorgaben in Form eines Bescheids zu erteilen, wobei diesem ein schriftlicher Antrag vorauszugehen hat.

Der gesetzeskonforme Zustand ist umgehend herzustellen.

Die Wasserleitungsordnung hat der Gemeinderat am 11. März 2008 beschlossen. Es wurde festgelegt, dass die Kosten für die Errichtung der Anschlussleitung bis 20 m gemeindeseitig übernommen werden und über diese Länge hinausgehend vom Eigentümer des betroffenen Objekts zu tragen sind. In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde im Prüfungszeitraum Auszahlungen von 29.961 Euro getätigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 obliegt dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Objekts die Kostentragung für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung. Durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes entfiel die Möglichkeit, mit der Gemeinde hinsichtlich der Kostentragung privatrechtlich etwas anderes zu vereinbaren. Bestehende Wasserleitungsordnungen, die in Bezug auf die Kostentragung von § 5 Abs. 3 leg. cit. Abweichendes normieren, sind somit gesetzwidrig und aufgrund der seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit 1. April 2015 verstrichenen Zeit umgehend zu ändern, widrigenfalls bei Kenntnis durch die Aufsichtsbehörde eine Aufhebung gemäß § 101 Abs. 2 Oö. GemO 1990 zu erfolgen hat.

Die Wasserleitungsordnung ist umgehend an das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 anzupassen.

Die Wassergebührenordnung hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2009 beschlossen.

Wasseranschlussgebühr

Die Bemessungsgrundlage bilden die m² der bebauten Fläche bzw. bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz aufweisen.

Bei Anschluss unbebauter Grundstücke wurde eine anteilige Vorschreibung der Mindestgebühr von 75 % vorgesehen.

Das Land OÖ empfiehlt bei Anschluss unbebauter Grundstücke die Vorschreibung der gänzlichen Mindestgebühr.

Es wird empfohlen, die Gebührenordnung anzupassen.

Für die Anschlussgebühren besteht eine degressive Gebührenregelung. Die Gebühr (exkl. MwSt) beträgt im Jahr 2022 bis 170 m² 12,57 Euro, von 171 m² bis 340 m² 8,80 Euro und ab 341 m² 5,01 Euro. Die Mindestanschlussgebühren, die eine Bemessungsfläche von 170 m² abdecken, entsprechen den Mindesttrichsätze des Landes OÖ (Jahre 2020: 2.043 Euro, 2021: 2.077 Euro, 2022: 2.137 Euro).

Wasserbezugsgebühr

Die Berechnung erfolgt nach dem Wasserverbrauch laut Zähler. Die Gebühren je m³ (exkl. MwSt) entsprechen den Mindesttrichsätze des Landes OÖ (Jahre 2020: 1,59 Euro, 2021: 1,62 Euro, 2022: 1,67 Euro).

Die Gebührenordnung umfasste ursprünglich eine Regelung für die Verrechnung einer Mindestgebühr von jährlich 42 Euro je Anschluss (exkl. MwSt). Diese wurde jedoch vom Gemeinderat am 20. September 2016 gestrichen.

Das Land OÖ empfiehlt den Gemeinden, in den Gebührenordnungen eine Mindest- oder Grundgebühr mit einem jährlichen Wert, welcher einem Verbrauch zwischen 35 m³ und 50 m³ je Anschluss entspricht, vorzusehen.

Die Ergänzung der Gebührenordnung wird empfohlen.

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung eines Wasseranschlusses bei unbebauten Grundstücken ist eine jährliche Gebühr von 75 Euro (exkl. MwSt) vorgesehen.

Die Gebühr, die seit dem Inkrafttreten der Gebührenordnung aus dem Jahr 2009 nie erhöht wurde, stellt sich als vergleichsweise niedrig dar.

Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr nach der Grundfläche zu berechnen und 11 Cent je m² (inkl. MwSt) vorzusehen.

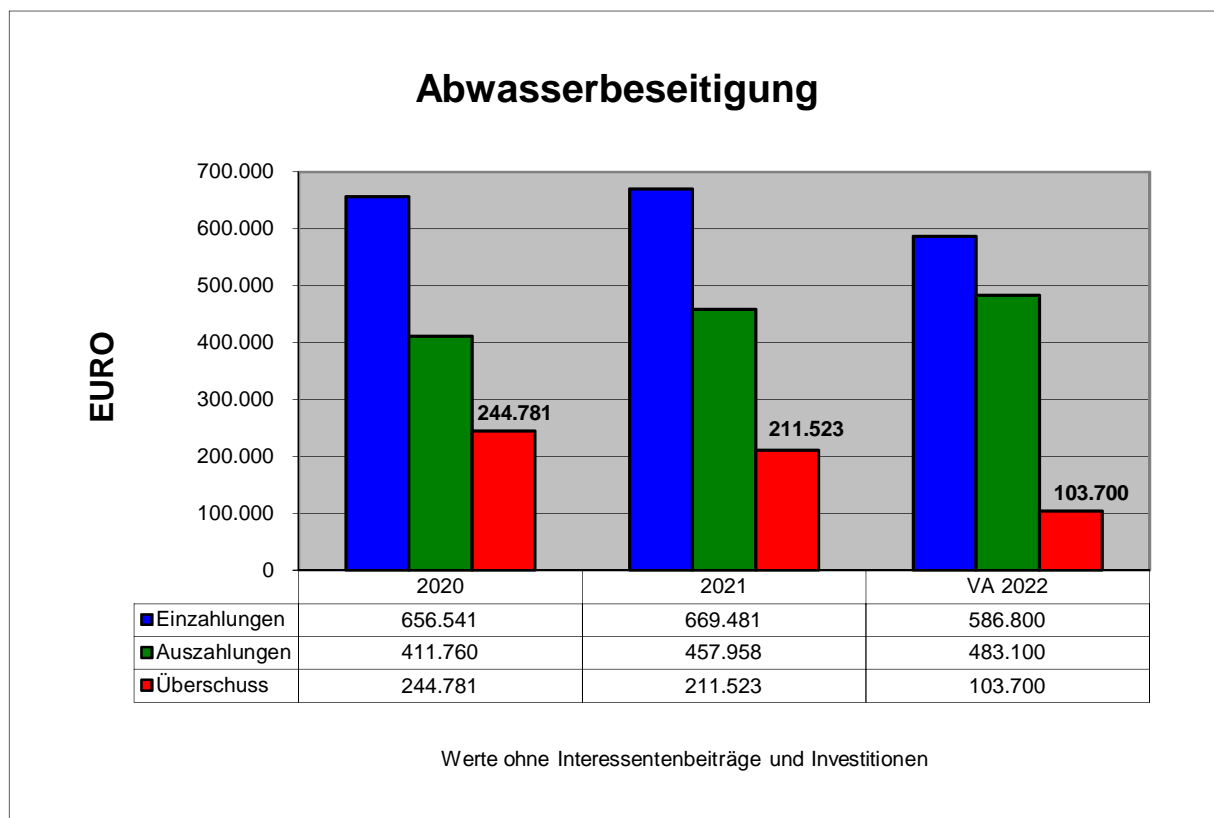
Zählergebühr

Die Zählergebühr beträgt bis Nenngröße 3 m³ seit Erlassung der Gebührenordnung monatlich 1,45 Euro (exkl. MwSt).

Mit den Einzahlungen können die Auszahlungen für die Anschaffung und den Austausch der Zähler im 5-Jahres-Intervall nicht gänzlich bedeckt werden.

Es wird empfohlen, die monatliche Zählergebühr auf mindestens 2 Euro anzuheben.

Abwasserbeseitigung



Der Anschlussgrad an die Abwasserbeseitigung beträgt beinahe 100 %. In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 wurde ein Kostendeckungsgrad von 132 % ausgewiesen. In den Anmerkungen zur Gebührenkalkulation wurden zur Verwendung der überschüssigen Erträge keine Angaben gemacht.

Erträge aus diesem Bereich sind grundsätzlich für Aufwendungen bei der gleichen Einrichtung heranzuziehen. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (innerer Zusammenhang). Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind diese zweckgewidmet (d.h. für Investitionen, Rücklagenbildungen, Sondertilgungen) zu verwenden.

Die Abwässer werden in die mit einer Nachbargemeinde gemeinsam betriebene Kläranlage, die vom Bauhof Suben betreut wird, eingeleitet.

Die Abwasserbeseitigung wies in den Jahren 2020 und 2021 Betriebsüberschüsse von 244.781 Euro und 211.523 Euro aus. Das Budget 2022 enthält wieder einen Überschuss.

Die Auszahlungen inkludierten Vergütungsleistungen für den Bauhof, jedoch keine Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sind bei der Abwasserbeseitigung seit dem Jahr 2018 Vergütungsleistungen auch für den Vertretungskörper darzustellen.

Die Vorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Die Kanalordnung hat der Gemeinderat am 20. Juni 2006 beschlossen. Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objekts verpflichtet.

Dem entgegen wurden in den Jahren 2020 und 2021 Rechnungen für Hausanschlüsse von insgesamt 66.432 Euro dargestellt, die gemeindeseitig bezahlt wurden.

Die Regelungen der Kanalordnung sind zu beachten.

Anhand den Baubewilligungen der Jahre 2017 bis 2021 wurde die Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigungsanlage stichprobenartig überprüft. Es gab keine Gründe für Beanstandungen.

Die Kanalgebührenordnung wurde vom Gemeinderat am 16. Dezember 2009 beschlossen.

Kanalanschlussgebühr

Die Bemessungsgrundlage bilden die m² der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei Anschluss unbebauter Grundstücke ist die Vorschreibung der Mindestgebühr vorgesehen.

Die Anschlussgebühren je m² (exkl. MwSt) lagen in den Jahren 2020 bei 22,72 Euro, 2021 bei 23,10 Euro und 2022 bei 23,77 Euro. Die Mindestanschlussgebühren, die eine Bemessungsfläche von 150 m² abdeckten, entsprachen den Mindesttrichsätze des Landes OÖ (Jahre 2020: 3.408 Euro, 2021: 3.465 Euro, 2022: 3.565 Euro).

Kanalbenützungsg Gebühr

Die Gebühr wird nach dem Wasserverbrauch laut Wasserzähler berechnet, wobei eine jährliche Mindestgebühr, die einer Abwassermenge von 25 m³ je gemeldeter Person entspricht, in Rechnung gestellt wird. Bei Objekten, bei denen aus technischen Gründen keine Messung des Wasserverbrauchs möglich ist, werden 45 m³ je gemeldeter Person vorgeschrieben.

Die Regelungen nach gemeldeten Personen befreien Objekte ohne gemeldete Personen (zB Betriebe oder unbewohnte Wohngebäude) von der Entrichtung der Mindestgebühren.

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Gebührenpflichtigen wird empfohlen, diese Regelungen abzuändern.

Bei Objekten mit Bezug des Brauchwassers aus Regenwasser- oder sonstigen privaten Anlagen (zB für Toilettenspülung) – die Anzahl an betroffenen Anschlüssen ist nicht bekannt – wurde die adäquate Abwassermenge trotz Einleitung in die öffentliche Kanalanlage bei der Gebührenberechnung nicht berücksichtigt.

Es wird empfohlen, spätestens im Zuge eines Zählertauschs Erhebungen über die betroffenen Haushalte durchzuführen und unter Bedachtnahme auf die politische Absicht zur Förderung umweltrelevanter Maßnahmen eine zusätzliche Benützungsg Gebühr in Form einer jährlichen Verbrauchspauschale von mindestens 40 m³ Wasser einzuheben.

Die Benützungsg Gebühren je m³ (exkl. MwSt) entsprachen den Mindesttrichsätze des Landes OÖ (Jahre 2020: 3,91 Euro, 2021: 3,99 Euro, 2022: 4,11 Euro).

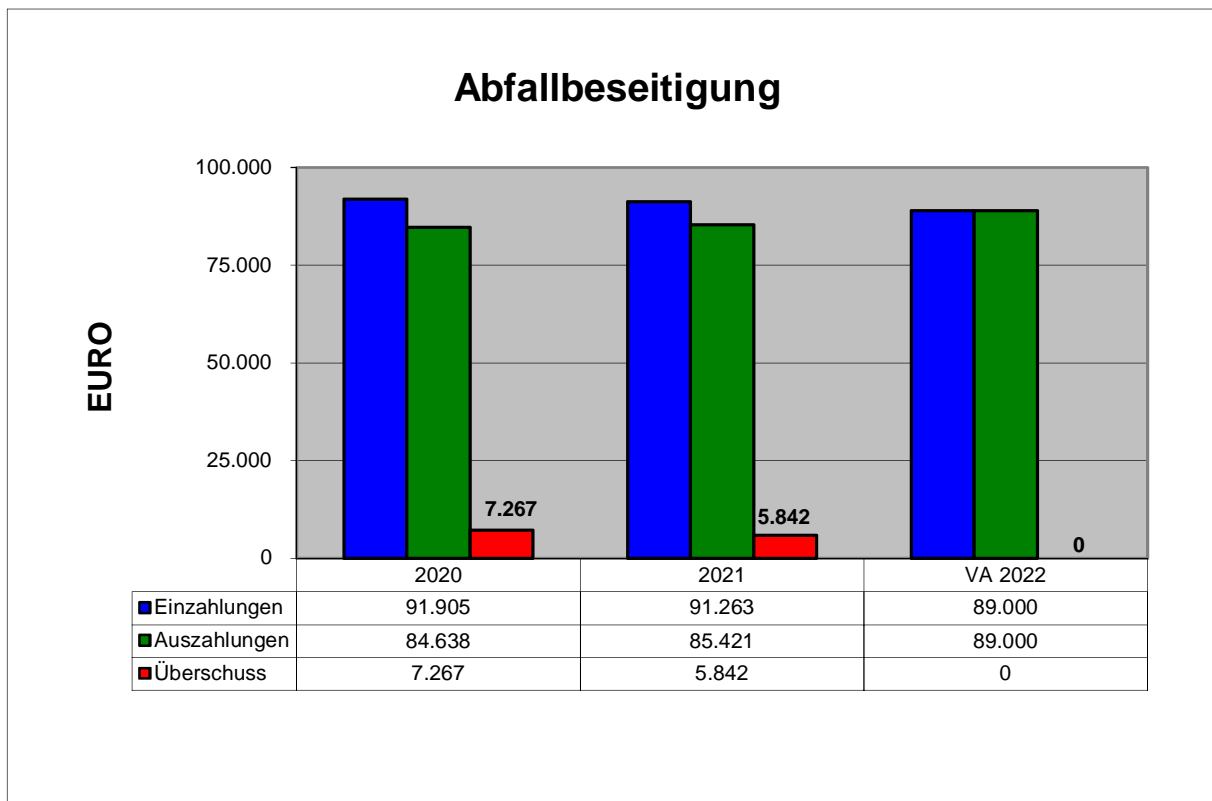
Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung eines Kanalanschlusses bei unbebauten Grundstücken ist eine jährliche Gebühr von 50 Euro (exkl. MwSt) zu entrichten.

Die Gebühr, die seit dem Inkrafttreten der Gebührenordnung aus dem Jahr 2009 nie erhöht wurde, stellt sich als vergleichsweise niedrig dar.

Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr nach der Grundfläche zu berechnen und 24 Cent je m² (inkl. MwSt) vorzusehen.

Abfallbeseitigung



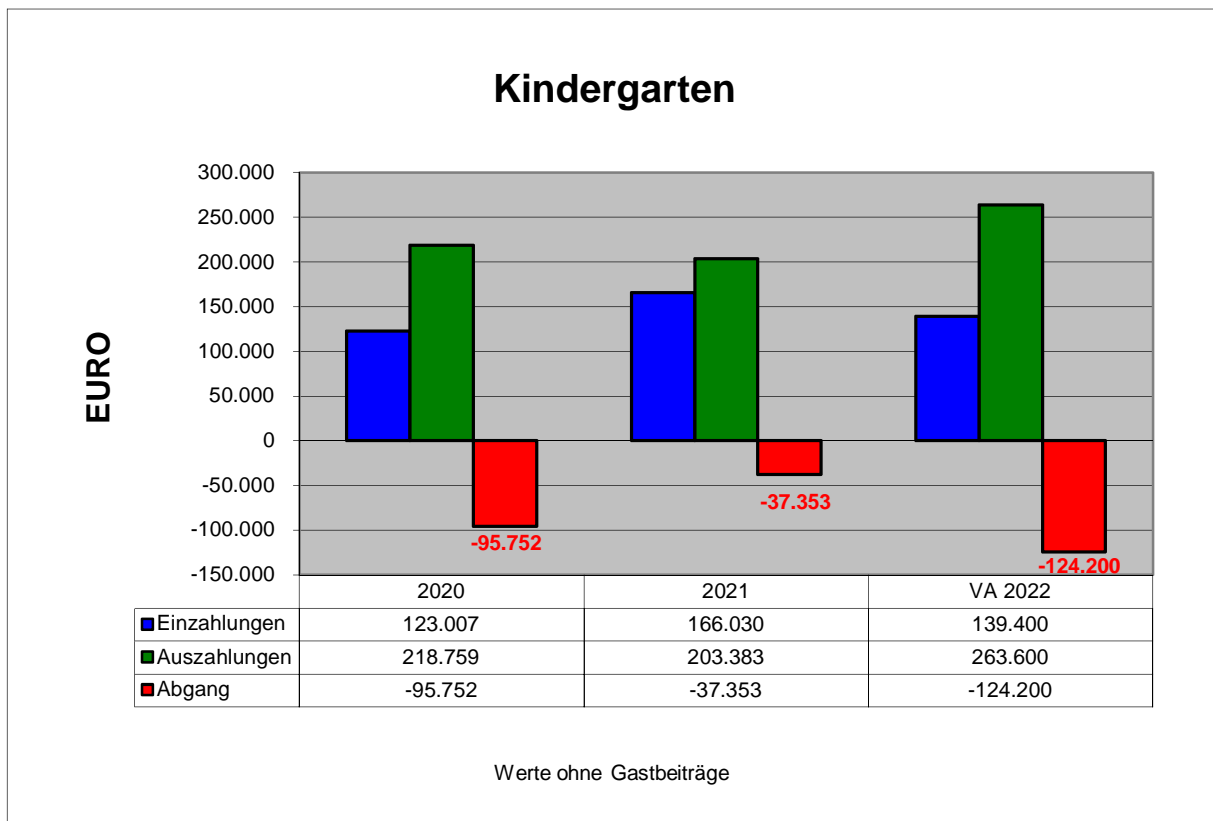
Im Rahmen eines Reformprojekts wurden im Jahr 2015 im Bezirk Schärching Aufgaben der Abfallwirtschaft von den Gemeinden dem Bezirksabfallverband Schärching übertragen. Grundpfeiler der Reform stellten u.a. die Ökologisierung der Müllentsorgung durch gemeindeübergreifende Touren, die Einsparung von Verwaltungsleistungen und die Vereinheitlichung der Gebühren, des Leistungsangebots sowie der Abfuhrintervalle dar. Die Gemeinde Suben trat neben weiteren 28 bezirksangehörigen Gemeinden diesem Projekt bei.

Eine den Empfehlungen des Verbands angepasste Abfallordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 18. Dezember 2018 beschlossen. Auch die Abfallgebührenordnung, die vom Gemeinderat zuletzt am 14. Dezember 2021 beschlossen wurde, wurde den Verbandsempfehlungen angepasst.

Die Restabfallgebühr für Haushalte (exkl. MwSt) setzt sich aus einem Grundentgelt von jährlich 59,77 Euro und einem Mengenentgelt je Abfuhr, beispielsweise für 90- und für 120-Liter-Tonnen von 4,95 Euro und von 6,61 Euro, zusammen. Die Entleerung erfolgt wahlweise 3- oder 6-wöchentlich.

Die Abfallgebarung der Gemeinde Suben stellte sich in den Jahren 2020 und 2021 positiv dar, es wurden Überschüsse von 7.267 Euro und 5.842 Euro ausgewiesen.

Kindergarten



Der Kindergarten ist am Montag, Mittwoch und Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und am Dienstag und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Im Prüfungszeitraum wurden 2 Gruppen geführt. Die Kinderzahlen haben sich nachfolgend entwickelt – es bestand keine Vollauslastung:

Saison	Regelkinder	Unter-3-Jährige	Integrationskinder	Summe	Zulässige Kinderzahl
2021/22	27	3	2	32	33
2020/21	34	0	2	36	38
2019/20	38	0	1	39	43

Das Betriebsdefizit lag im Jahr 2020 bei 95.752 Euro. Im Jahr 2021 war ein Defizitrückgang auf 37.353 Euro zu verzeichnen, was auf verminderte Auszahlungen, vor allem aber auf die vermehrte Gruppenförderung des Landes OÖ (u.a. Betreuung Unter-3-Jähriger) zurückzuführen war.

Die Subventionsquote betrug in den Jahren 2020 und 2021 je Kind 2.533 Euro und 1.086 Euro sowie je Gruppe 47.876 Euro und 18.677 Euro.

Die Subventionsquote je Gruppe lag im Jahr 2020 über dem Landesrichtwert von etwa 39.100 Euro, im Jahr 2021 jedoch darunter. Einsparungspotenziale werden beim Personaleinsatz gesehen.

Den jährlichen Material- bzw. Werkbeitrag hat der Gemeinderat letztmalig am 20. Juni 2020 angehoben. Er beträgt für das erste Kind 75 Euro und für jedes weitere Kind 50 Euro.

Es besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einer Mittagsverköstigung. Das Essen wird von einer Pflegeeinrichtung bezogen. Der Selbstkostenpreis liegt bei 3,20 Euro je Portion.

Kindergartentransport

Der Bustransport für den Kindergarten wurde an ein Busunternehmen ausgelagert. Die Busbegleitung erfolgte durch 2 Kindergartenhelferinnen (im Jahr 2022 insgesamt 0,19 PE).

Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich in den Jahren 2020 und 2021 nachfolgend dar:

Jahr	2020	2021
Transportkosten	12.546	8.181
Personalkosten Busbegleitung	7.343	5.657
Summe Auszahlungen	19.889	13.838
Elternbeiträge	1.115	1.177
Landesbeitrag	6.943	8.123
Summe Einzahlungen	8.058	9.300
Netto-Belastung	11.831	4.538

Bei Gegenüberstellung der Lohnkosten für das Begleitpersonal und der Elternbeiträge errechneten sich Netto-Auszahlungen von 6.228 Euro und 4.480 Euro.

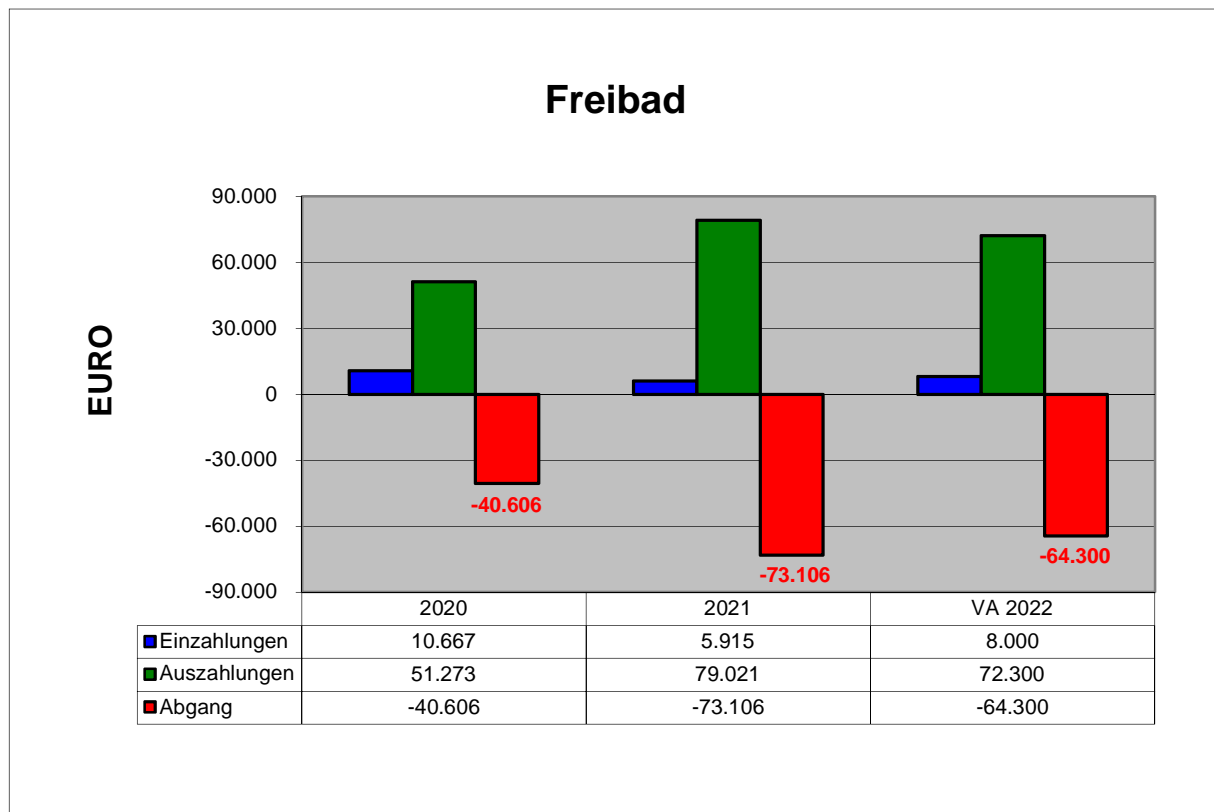
Der Elternbeitrag für das Begleitpersonal beträgt 10 Euro je Kind und Monat (inkl. MwSt).

Die Personalkosten für die Busbegleitung hätten in den Jahren 2020 und 2021 mit monatlichen Elternbeiträgen je Kind von 58,28 Euro und 42,53 Euro bedeckt werden können.

Vom Land OÖ wird ein Elternbeitrag für die Busbegleitung von mindestens 25 Euro je Kind und Monat empfohlen, soweit darunter keine Ausgabendeckung gegeben ist.

Es wird empfohlen, den Elternbeitrag schrittweise auf mindestens 25 Euro je Kind und Monat anzuheben.

Freibad



Das Freibad wird je nach Witterung im Laufe des Monats Mai geöffnet und Anfang September wieder geschlossen. Die tägliche Öffnungszeit ist grundsätzlich von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Im Jahr 2021 war die Anlage an 76 Tagen geöffnet. Die Besucherzahl lag bei 2.139 Personen (täglicher Durchschnitt von 28 Besuchern). Für das Jahr 2020 verfügte die Gemeinde zur Besucherfrequenz über keine Unterlagen.

Für das Freibadbuffet bestand ein Pachtvertrag vom Juni 2013 mit einem Jahreszins von 3.000 Euro. Im Jahr 2021 kam es zu einem Wechsel des Pächters. Dabei wurde der Jahreszins auf 200 Euro herabgesetzt. In der Saison 2022 wird ein neuerlicher Pächterwechsel stattfinden, zu dem ein Beschluss des Gemeinderats noch ausständig ist.

Für die Pacht 2021 bestand keine schriftliche Vereinbarung.

Im Sinne der Rechtssicherheit sind Pachtvereinbarungen schriftlich zu regeln.

Das Betriebsdefizit betrug in den Jahren 2020 und 2021 40.606 Euro und 73.106 Euro. Der erhöhte Abgang im Jahr 2021 war vorwiegend durch Instandhaltungen (Steganlage) bedingt.

Der Auszahlungsdeckungsgrad lag mit 21 % und 7 % auf niedrigem Niveau. Vom Land OÖ wird ein Deckungsgrad von mindestens 50 % gefordert.

Die Betreuung des Freibads oblag den Bauhofmitarbeitern. Im Jahr 2020 erhielten sie Unterstützung durch eine Ferialkraft, der eine Pauschalentschädigung von 9 Euro je Stunde ausbezahlt wurde. Die Reinigung des Freibads wurde abwechselnd durch 2 Reinigungskräfte der Gemeinde durchgeführt. Von den Auszahlungen betraf in den Jahren 2020 und 2021 ein hoher Anteil von 30.594 Euro (60 %) und 29.820 Euro (38 %) das Personal.

Der Einsatz von Bauhofmitarbeitern für die Betreuung der Badeanlage außerhalb der technischen Einrichtungen und der Anlagenpflege stellt sich als kostenintensiv dar.

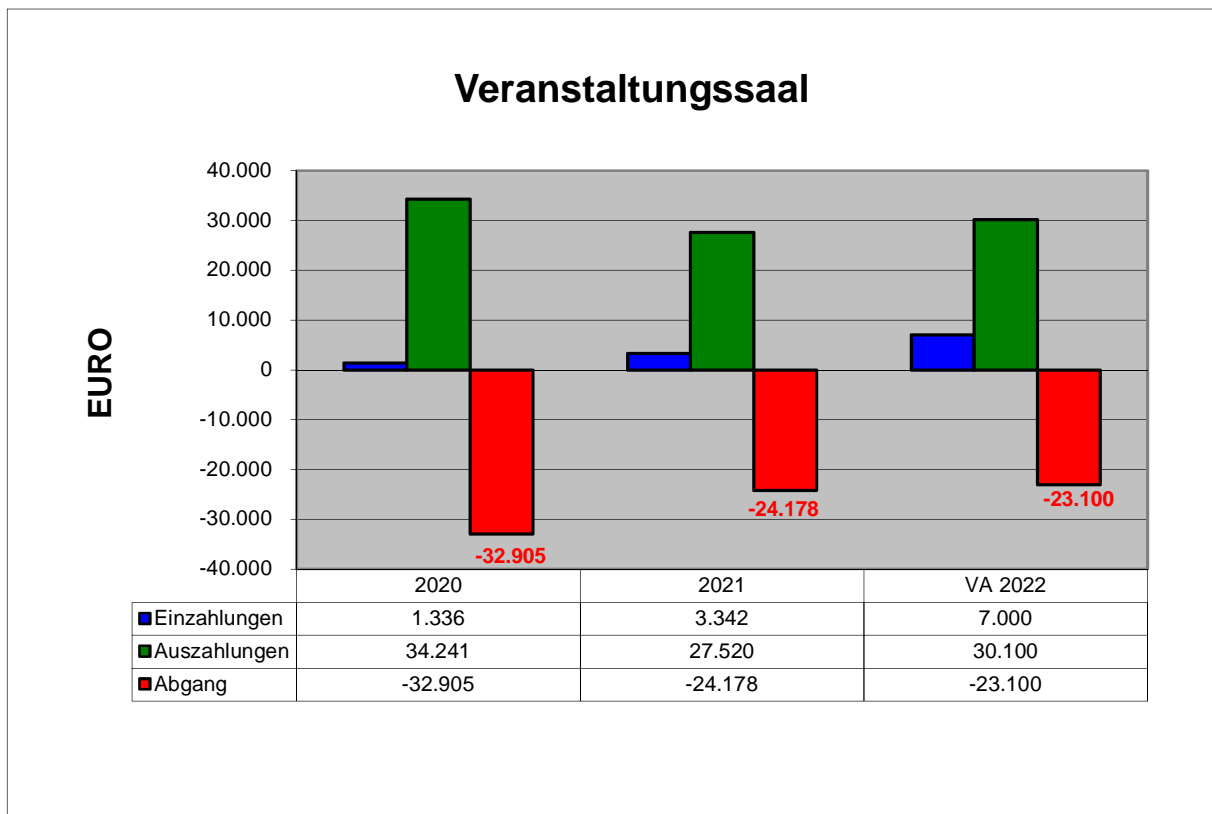
Die Eintrittsgelder hat der Gemeinderat letztmalig am 22. März 2022 beschlossen (inkl. MwSt):

Personenkreis	Tageskarte	10-Block	Saisonkarte
Kinder ab 6 Jahre	1,50	12,00	19,00
Schüler nach Pflichtschule, Lehrlinge, Studenten, Präsenzdienner, Pensionisten	2,00	16,00	27,00
Erwachsene	3,00	25,00	36,00
Familien	5,70	---	72,00

Die Eintrittsgelder liegen unter den Empfehlungen der Oö. Bäderstudie.

Es sollten Maßnahmen ergriffen werden (zB in den Bereichen Öffnungszeiten, Personaleinsatz, Eintrittsgelder), die mittelfristig einen Deckungsgrad von zumindest 50 % erwarten lassen.

Veranstaltungssaal



Der Veranstaltungssaal erwirtschaftete in den Jahren 2020 und 2021 Betriebsabgänge von 32.905 Euro und 24.178 Euro.

Die Nutzungsentgelte wurden zuletzt mit Jahresbeginn 2014 angepasst. Die Gesamtmieten liegen je nach der Art der Veranstaltung zwischen 125 Euro und 250 Euro, wobei die Entgeltvorschreibung je Umfang der räumlichen Inanspruchnahme (Saal, 1. Stock inkl. Galerie und Küche) erfolgt. Neben den Mieten sind auch Reinigungspauschalen abhängig von der räumlichen Inanspruchnahme zwischen 150 Euro und 170 Euro vorgesehen. Die Einzahlungen für die Mieten und die Reinigungspauschalen betragen in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 1.361 Euro und 2.455 Euro.

Für ortsansässige Veranstalter wurden niedrigere Nutzungsentgelte als für sonstige Veranstalter vorgesehen. Auch wurde geregelt, dass Subener Vereine einschl. Feuerwehr und Pfarre die Einrichtung jährlich einmal bei einer Veranstaltung ohne Eintrittsgeld mietfrei nutzen dürfen.

Gemeinden dürfen bei ortsansässigen Gruppierungen für die Nutzung von kommunalen Einrichtungen keine günstigeren Entgelte vorsehen, unabhängig von der Organisationsform oder Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses. Zulässig wären saisonale Differenzierungen der Entgelte oder Ermäßigungen auf Antrag. Vereinssubventionen sollten nicht in Form der mietfreien Nutzung einer Gemeindeeinrichtung gewährt werden.

Zur Überarbeitung der Nutzungsentgelte sollte die Muster-Tarifordnung für Veranstaltungszentren und -räume des Landes OÖ herangezogen werden (Schreiben IKD(Gem)-570228/8-2017-Wj/Sy vom 5. Mai 2017). Im Hinblick auf die negative Betriebsgebarung und die seit der Festsetzung der Nutzungsentgelte verzeichnete Erhöhung der Verbraucherpreise im Ausmaß von etwa 21 % wird eine Entgelterhöhung für angebracht erachtet.

Weitere wesentliche Feststellungen

Rücklagen

Zum Jahresende 2021 verfügte die Gemeinde über die nachfolgenden auf Sparbüchern deponierten Rücklagen:

Rücklage	Betrag
Allgemeine Haushaltsrücklage	1.559.801
Rücklagen Abwasserbeseitigung (gesetzliche Zweckbindung)	265.582
Rücklage Wohnungsbau	53.140
Summe	1.878.523

Im Rücklagennachweis wurde auch ein Inneres Darlehen von 1.227.674 Euro dargestellt, das sich auf den Soll-Überschuss des Jahres 2019 bezog. Die korrekte Darstellung bedarf seitens der Gemeinde einer Abklärung und wird die weitere Vorgehensweise von der Bezirkshauptmannschaft Schärding im Rahmen der Rechnungs- und Voranschlagsprüfungen weiterverfolgt.

Infrastrukturkostenbeiträge

Seit Inkrafttreten einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 im September 2011 können Infrastrukturkostenbeiträge vorgeschrieben werden. Solche Beiträge spielen bei der Finanzierung der Aufschließung künftiger Grundstücke eine nicht unbeachtliche Rolle.

Der Gemeinderat hat sich am 14. Dezember 2021 mit dieser Thematik befasst und den Grundsatzbeschluss für die Einhebung solcher Beiträge und die Planung der weiteren Schritte gefasst. Bis zum Prüfungszeitpunkt wurden noch keine Beiträge vorgeschrieben.

Die Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen wird empfohlen.

Raumordnung – Planungskosten

Die letztmalige Gesamtänderung des Flächenwidmungsplans erfolgte im Jahr 2015. Die der Gemeinde in den Jahren 2020 und 2021 vorgeschriebenen Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren dritter Personen wurden den Widmungswerbern vollständig weiterverrechnet.

Interessenten- und Aufschließungsbeiträge

Anhand den in den Jahren 2017 bis 2021 erteilten Baubewilligungen wurde die Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge, der Wasser- und Kanalanschlussgebühren sowie der Aufschließungsbeiträge stichprobenartig überprüft. Dabei waren folgende Mängel festzustellen:

- Bei der Anrechnung der Aufschließungsbeiträge im Zuge der Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge, der Wasser- und der Kanalanschlussgebühren wurde keine Index-Erhöhung gemäß § 26 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 vorgenommen.
- Bei der Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrags im April 2019 wurde fälschlicherweise eine MwSt von 10 % bzw. von 283 Euro in Rechnung gestellt.
- Bei der Vorschreibung einer Wasser- und einer Kanalanschlussgebühr im März 2021 wurden Aufschließungsbeiträge von 454 Euro nicht berücksichtigt.

Die zu viel vorgeschriebenen Beiträge sind, sofern keine Verjährung eingetreten ist, bescheidenmäßig aufzurollen. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Gemeinde- und Pfarrbücherei

Im Jahr 2021 wurde mit dem Betrieb einer neuen Gemeinde- und Pfarrbücherei gestartet. Der Betrieb ist im gemeindeeigenen Haus der Region untergebracht. Die Betreuung erfolgt durch ehrenamtliche Mitarbeiter. Die Möblierung wurde von der Gemeinde bereitgestellt. Für die

Büchereiausstattung hat die Gemeinde im Jahr 2021 Geldmittel von 8.500 Euro vorfinanziert, von denen zwischenzeitlich bereits wieder 5.500 Euro rückerstattet wurden.

Vereinsräumlichkeiten

Im Rahmen der Musik- und der Sportausübung wurde verschiedenen örtlichen Vereinen die Möglichkeit der Nutzung von Gemeindeobjekten und -einrichtungen eingeräumt. Dazu wurden Pachtverträge abgeschlossen. Die wertgesicherten Jahreszinse lagen zwischen 7 Euro und 20 Euro. Daneben hatten die Vereine auch die anfallenden Betriebskosten zu tragen.

Vermietung

Einen Teil eines beim Feuerwehrzeughaus gelegenen Grundstücks im Ausmaß von 193 m² hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 8. April 1969 für den Betrieb eines Wählamts vermietet. An Miete wurden im Prüfungszeitraum jährlich 147 Euro (exkl. MwSt) eingehoben.

Die Wertsicherung des Mietzinses wurde nicht vollzogen.

Der Mietzins ist entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen anzupassen.

Volksschule

Die Netto-Auszahlungen der 3-klassig geführten Volksschule stellten sich nachfolgend dar (exkl. Gastbeiträge):

Jahr	2020	2021
Netto-Auszahlungen	66.128	56.318
Ø Schülerzahl	44	50
Belastungen je Schüler	1.496	1.122

Die Belastungen je Schüler lagen im landesweiten Vergleich auf hohem Niveau. Einsparungspotenziale werden zB beim Personaleinsatz für die Reinigung gesehen.

Es wird empfohlen, die Potenziale für eine Gebarungsverbesserung umzusetzen.

Die Volksschule wurde im Prüfungszeitraum von keinen Schülern aus anderen Gemeinden besucht. Bei Durchsicht der im Jahr 2021 von einer Gemeinde vorgeschriebenen laufenden Schulerhaltungsbeiträge war festzustellen, dass in der Berechnungsbasis die Verwaltungskostentangente für die „Gemeinde-KG“ berücksichtigt wurde.

Die Verwaltungskostentangente zählt nicht zum laufenden Schulerhaltungsaufwand. Die Gemeinde Suben hat daher um 72 Euro zu viel an Beiträgen entrichtet.

Fehlerhafte Vorschreibungen von Schulerhaltungsbeiträgen sollten beeinsprucht werden.

Für die Volksschüler bestand seit Beginn des Schuljahres 2020/21 die Möglichkeit einer Mittagsverköstigung. Das von einem Gasthaus zum Preis von 4 Euro bezogene Essen wurde von der Gemeinde mit 2,50 Euro je Portion subventioniert, woraus sich in den Jahren 2020 und 2021 Zahlungen von 573 Euro und 2.012 Euro ergaben.

Für die Gewährung dieser Subvention bestand kein Beschluss des gesetzlich zuständigen Gemeindevorstands.

Es wird empfohlen, den Essensteilnehmern den Selbstkostenpreis zu verrechnen. Der Gemeindevorstand ist mit dieser Thematik zu befassen.

Für die außerschulische Nutzung des Turnsaals wurde im Jahr 2020 Privatpersonen ein Entgelt von 7 Euro je Stunde (insgesamt 803 Euro) vorgeschrieben. Die örtlichen Vereine konnten den Turnsaal kostenfrei nutzen.

Für die Vorschreibung von Benützungsentgelten im Zusammenhang mit der Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte hat das Land OÖ am 5. Mai 2017 zu IKD(Gem)-570228/8-2017-Wj/Sy eine Muster-Tarifordnung zur Verfügung gestellt. Für aufgelaufene Betriebs- und Reinigungskosten sollten jedenfalls ausgabendeckende Ersätze vorgeschrieben werden.

Es wird empfohlen, eine Tarifordnung nach dem Muster des Landes OÖ zu erlassen.

Mittelschule

Für den Betrieb von Mittelschulen wurden der Gemeinde Suben in den Jahren 2020 und 2021 laufende Schulerhaltungsbeiträge von 47.042 Euro und 42.090 Euro in Rechnung gestellt. Die Durchsicht der Vorschreibungen des Jahres 2021 ergab keine Beanstandungen.

Feuerwehrwesen

Es besteht 1 Feuerwehr, die in einem Zeughaus im Ortszentrum von Suben untergebracht ist. Die Gemeinde zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 2. Der Fahrzeugbestand setzt sich aus einem Löschfahrzeug (LF), Baujahr 2003, einem Rüstlöschfahrzeug mit Allrad (RLF-A), Baujahr 2020, und einem Mannschaftstransportfahrzeug (MTF), Baujahr 2021, zusammen.

Der Ankauf des außerhalb des Mindestfahrzeugbestands gelegenen MTF über 55.700 Euro wurde vom Gemeinderat am 14. Dezember 2021 beschlossen. An Finanzierungsmitteln wurden ein Landeszuschuss von 5.000 Euro, Bundesmittel von 7.300 Euro und Eigenmittel der Gemeinde von 43.400 Euro vorgesehen.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollte die Anschaffung von Fahrzeugen außerhalb des Mindestfahrzeugbestands von der Feuerwehr selber finanziert werden.

Die Empfehlungen des Landes OÖ sollten beachtet werden.

Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) hat der Gemeinderat am 26. März 2019 beschlossen.

Eine Feuerwehrgebühren- und -tarifordnung (Entgelte für hoheitliche und privatrechtliche Leistungen) hat der Gemeinderat am 13. Dezember 2016 beschlossen. Im Prüfungszeitraum wurden in den Rechenwerken der Gemeinde Erlöse von 10.545 Euro dargestellt.

Die laufenden Netto-Auszahlungen für das Feuerwehrwesen lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei 9.135 Euro und 13.706 Euro. Daraus ergaben sich innerhalb den Landesrichtwerten gelegene Pro-Kopf-Werte von 5,67 Euro und 8,33 Euro.

Aufbahrungshalle

Der Betrieb der Aufbahrungshalle wies in den Jahren 2020 und 2021 bei Gesamteinzahlungen von 1.150 Euro und -auszahlungen von 594 Euro Überschüsse von insgesamt 556 Euro aus.

Die Nutzungsentgelte hat der Gemeinderat letztmalig am 7. Dezember 1980 mit 36 Euro je Aufbahrung beschlossen.

Die Entgelte wurden mit Jänner 2015 auf einen ortsüblichen Wert von 50 Euro je Aufbahrung angehoben. Hierfür bestand kein Beschluss des Gemeinderats.

Der Gemeinderat ist mit dieser Angelegenheit zu befassen.

Gas- und Stromversorgung

Das Gemeindezentrum, die Volksschule, der Kindergarten, der Bauhof und das Haus der Region waren an eine Erdgasversorgungsleitung angeschlossen. Hierfür bestanden Lieferverträge mit 2 Gasversorgern vom Juni 2019 und vom November 2021. Die Auszahlungen für die Gaslieferungen lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei 14.529 Euro und 14.144 Euro. Ein Stromliefervertrag wurde letztmalig im September 2020 abgeschlossen. Die Auszahlungen für den Strom lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei 36.241 Euro und 41.917 Euro.

Die Gas- und Stromlieferverträge wurden vom Bürgermeister ohne Einholung von Vergleichsangeboten abgeschlossen.

Um einen marktkonformen Gas- und Strompreis zu erzielen, sollten laut den Empfehlungen des Landes OÖ in 3-Jahres-Intervallen Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und Lieferverträge mit den Bestbietern abgeschlossen werden.

Die Empfehlungen des Landes OÖ sollten beachtet werden.

Nach den Bestimmungen der Oö. GemO 1990 wäre aufgrund der zu erwartenden Auszahlungen der Abschluss der Lieferverträge in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats oder Gemeindevorstands gefallen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Versicherungen

Die Versicherungsprämien lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei 18.812 Euro und 17.784 Euro, woraus sich Belastungswerte je Einwohner von durchschnittlich 11,25 Euro ergaben. Eine unabhängige Versicherungsanalyse wurde in den letzten 5 Jahren über ein Maklerbüro vorgenommen.

Für die Bauhoffahrzeuge SD-554A und SD-185DL bestanden Voll- und Teilkaskoversicherungen.

Es wird empfohlen, die unbedingte Notwendigkeit dieser Versicherungen zu hinterfragen.

Rechtskosten

Gegen die Gemeinde wurde im Jahr 2019 beim Landesgericht Ried im Innkreis als Arbeits- und Sozialgericht eine Klage eingebracht. Der Bürgermeister bevollmächtigte eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Rechtsvertretung. Es wurde ein Vergleich erzielt, der vom Gemeindevorstand beschlossen wurde. Dem Kläger wurden insgesamt 7.831 Euro (inkl. MwSt) erstattet. Für die gemeindeseitige Rechtsvertretung wurden im Jahr 2020 Geldmittel von 3.470 Euro ausbezahlt.

Bei Klagen an ordentliche Gerichte ist – mit Ausnahme von Mahnklagen – für die Einbringung und die Bevollmächtigung eines Rechtsanwalts der Gemeinderat zuständig. Die Einbringung einer Klage ist nach der Judikatur des OGH keine Angelegenheit der laufenden Verwaltung, für die der Bürgermeister zuständig wäre. Dasselbe gilt für die Einbringung eines Rechtsmittels gegen eine solche gerichtliche Entscheidung. Die Generalkompetenz hinsichtlich Verfahren vor ordentlichen Gerichten liegt nach § 43 Abs. 1 Oö. GemO 1990 – unabhängig von der der Klage zugrunde liegenden Angelegenheit – demzufolge beim Gemeinderat. Das gleiche muss gelten, wenn die Gemeinde nicht als Kläger auftritt, sondern Beklagte in einem Zivilverfahren ist. Da es sich beim Abschluss eines Vergleichs um eine mit der Klage im Zusammenhang stehende „Prozesshandlung“ handelt, liegt auch hier die Zuständigkeit beim Gemeinderat.

Die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen sind zu beachten.

Gemeindevertretung

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand hat am 7. Dezember 2021 beschlossen, dass aufgrund der Corona-Pandemie für im Jahr 2021 gewährte Vereinssubventionen von der Vorlage von Verwendungsnachweisen abgesehen wird.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ haben Förderungen ohne Verwendungsnachweis zu unterbleiben.

Die Vorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Über die Sitzungen des Gemeindevorstands wurden Verhandlungsschriften mit Wiedergabe der ausführlichen Beratungsverläufe geführt.

Nach den Regelungen der Oö. GemO 1990 ist über jede Sitzung des Gemeindevorstands eine Verhandlungsschrift lediglich in Form eines Beschlussprotokolls zu führen.

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung wird die Beachtung der gesetzlichen Möglichkeiten empfohlen.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat in den Jahren 2020 und 2021 je 5 Sitzungen abgehalten und damit das gesetzliche Mindestmaß erfüllt. Im 1. Jahresquartal 2020 fand keine Sitzung statt, was im Zusammenhang mit den Lockdown-Maßnahmen der Corona-Pandemie stand.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die gesetzlich möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben:

Jahr	Verfügungsmittel			Repräsentationsausgaben		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022
Gesetzlicher Rahmen	9.758	10.392	11.906	4.879	5.196	5.953
Budgetansatz	8.000	8.000	8.000	4.000	4.000	4.000
Auszahlungen	7.701	7.799	---	1.387	2.369	---

Die Budgetansätze lagen innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten von 3 ‰ und 1,5 ‰ der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Die in den Rechnungsabschlüssen dargestellten Auszahlungen bewegten sich innerhalb den budgetierten Kreditmitteln.

Investitionen

Die Auszahlungen bei den investiven Einzelvorhaben betragen in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 3.146.716 Euro. Davon entfielen 32 % auf die Abwasserbeseitigung, 21 % auf das Haus der Region, 18 % auf den Straßenbereich, 14 % auf das Feuerwehrwesen, 8 % auf die Wasserversorgung und 7 % auf die Freizeitanlagen, den Kindergarten, die Volksschule und die Ortsbildpflege.

Den Investitionen standen Einzahlungen von 2.880.876 Euro gegenüber. Davon entfielen 36 % auf Darlehensmittel, 28 % auf Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse, 18 % auf Eigenanteile aus der operativen Gebarung und 9 % auf Bundes- und EU-Mittel und 9 % auf Interessenten- und Aufschließungsbeiträge, Rücklagen und Verkaufserlöse.

Im Rechnungsergebnis 2021 wurden die Einzahlungen für die investiven Einzelvorhaben „Ankauf Feuerwehr-Einsatzfahrzeug RLF“ und „Abwasserbeseitigung Bauabschnitt 07 – Leitungsinformationssystem“ im Nachweis der Investitionstätigkeit nicht dargestellt.

Gemäß § 75a Abs. 2 Z 1 Oö. GemO 1990 hat der Nachweis über die Investitionstätigkeit sämtliche Mittelaufbringungen und -verwendungen für investive Einzelvorhaben sowie sonstige Investitionen der Gemeinde zu enthalten.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Zum Jahresende 2021 bestanden bei den investiven Einzelvorhaben die nachfolgenden Salden (alle Salden der Rechnungsergebnisse 2019 bis 2021 wurden berücksichtigt):

Investives Einzelvorhaben (Ansatz und Bezeichnung)	Überschuss/ Fehlbetrag	Anmerkungen
100010 Haus der Region	-192.492	Bedeckung durch Eigenmittel aus der operativen Gebarung oder Rücklagenmittel
163000 Feuerwehr - Einsatzfahrzeug RLF-A 2000	-235.668	Bedeckung durch Eigenmittel aus der operativen Gebarung oder Rücklagenmittel
211001 Volksschule - Dachsanierung	4.300	Überfinanzierung - Rückführung in operative Gebarung
240002 Kindergarten - Außenanlage, Zaunsanierung und Spielplatz	-36.222	Ausfinanzierung im Jahr 2022 durch Bundesmittel von 27.485 Euro und zum Rest durch Eigenmittel aus der operativen Gebarung oder Rücklagenmittel
262002 Fußballplatz - Zaunerneuerung	-25.925	Bedeckung durch Eigenmittel aus der operativen Gebarung oder Rücklagenmittel
262003 Sportplatz - Tribürendachsanierung	-4.108	Bedeckung durch Eigenmittel aus der operativen Gebarung oder Rücklagenmittel
262004 Asphaltbahnen - Sanierung	1.575	Überfinanzierung - Rückführung in operative Gebarung
363000 Ortszentrum - Neugestaltung	6.963	Überfinanzierung - Rückführung in operative Gebarung

612000 Gemeindestraßen	23.000	Transferierung zu den offenen Gemeindestraßenprojekten
612002 Straßenbau	-51.519	Bedeckung durch Überschuss Ansatz 612000 und zum Rest durch Eigenmittel aus der operativen Gebarung oder Rücklagenmittel
612004 Straßenbau Roßbach	-1	Bedeckung durch Überschuss Ansatz 612000
612005 Straßenbau Roßbach	2.192	Überfinanzierung - Rückführung in operative Gebarung
612007 Straßenbau Roßbach	-168	Bedeckung durch Eigenmittel aus der operativen Gebarung oder Rücklagenmittel
616000 Geh- und Radweg	-163.000	Bedeckung durch Überschüsse Ansätze 616001 und 616002 und zum Rest durch Eigenmittel aus der operativen Gebarung oder Rücklagenmittel
616001 Geh- und Radweg Suben-Etzelshofen	73.851	Transferierung zu Ansatz 616000
616002 Geh- und Radweg Roßbach-Haid	50.374	
616003 Geh- und Radweg Dorf	65.565	Projekte sind baulich noch im Gange
850002 Wasserversorgung - Erweiterung Siedlungsgebiet	4.515	
850004 Wasserversorgung - Erweiterung Rossbach	8	Transferierung zu Ansatz 850002
850005 Wasserversorgung - Erweiterung Schnelldorf	6.576	
851020 Abwasserbeseitigung - Leitungskataster	-81.256	Projekte sind noch nicht abgerechnet
851021 Abwasserbeseitigung - Leitungskataster-Kanalisierung	-129.845	
851030 Abwasserbeseitigung - Erweiterung Etzelshofen	-15.200	Bedeckung durch Eigenmittel aus der operativen Gebarung oder Rücklagenmittel
851110 Abwasserbeseitigung - Erweiterung Siedlungsgebiet	86.771	Projekt ist baulich noch im Gange
851130 Abwasserbeseitigung - Erweiterung Roßbach	7.372	Transferierung zu Ansatz 851110

851150 Abwasserbeseitigung - Erweiterung Schnelldorf	-48	Bedeckung durch Eigenmittel aus der operativen Gebarung oder Rücklagenmittel
Gesamtsaldo	-602.390	

Die Umsetzung der zu den einzelnen Vorhaben dargestellten Anmerkungen ist in einem Nachtragsvoranschlag zu budgetieren und spätestens im Rechnungsabschluss 2022 zu berücksichtigen. Die Finanzierung neuer Projekte ist korrekt abzuwickeln und darzustellen.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der Gemeindefinanzierung „Neu“ lag im Jahr 2021 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei 47 %.

Mittelfristige Investitionsvorschau

In der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2022 bis 2026 wurden die Projekte Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeugs für die Feuerwehr, Digitalisierung der Volksschule, Sanierung des Tennisgebäudes, Brückensanierung, Erstellung einer Machbarkeitsstudie für die Ortsdurchfahrt Bundesstraße 149, Fortsetzung des Ausbaus des Rad- und Gehwegnetzes, Überprüfung und Ausbau des Kanalnetzes, Bau von Straßen und Erweiterung des Wasserleitungsnetzes vorgesehen. Die Auszahlungen umfassen 2.022.800 Euro, denen Einzahlungen von 1.957.700 Euro gegenüberstehen. Der Negativsaldo von 65.100 Euro betrifft den Geh- und Radweg Dorf. Es wurde keine Neuverschuldung vorgesehen.

Gemäß § 75 Abs. 4 Oö. GemO 1990 ist jedes investive Einzelvorhaben im Nachweis der Investitionstätigkeit ausgeglichen zu erstellen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Suben ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 11. Oktober 2022 mit dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und der Buchhalterin der Gemeinde Suben durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Schärding, im November 2022

Der Bezirkshauptmann
Dr. Rudolf Greiner